Der Schrankfachvertrag.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der Juristischen Fakultät der Universität Breslau

vorgelegt von

Felix Maria Meitner

Referendar.

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1912.

Gedruckt mit Genehmigung der juristischen Fakultät der Universität Breslau.

Referent: Professor Dr. Herbert Meyer.
Korreferent: Professor Dr. Leonhard.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548201_0170

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Erster Abschnitt.

Einleitung.

§ 1. Geschichtliche Entwicklung, Zweck und Einrichtung des Schrankfachs 1

§ 2. Inhalt des Vertrags und allgemeine Begrenzung des Themas 4

Zweiter Abschnitt.

Die Rechtsnatur des Schrankfachvertrags und einzelne ihrer Folgen.

A. Die Rechtsnatur des Schrankfachvertrags.

§ 1. Übersicht über die möglichen Konstruktionen 5

§ 2. Die Frage der Unterbringung des Schrankfachvertrags unter den Verwahrungsvertrag 11

§ 3. Die Frage der Unterbringung des Schrankfachvertrags unter die Miete 18

§ 4. Die Frage der Unterbringung des Schrankfachvertrags unter die sogen. gemischten Verträge 21

§ 5. Der Schrankfachvertrag ist in der Regel lediglich als Miete zu beurteilen 27

B. Einzelne Folgen aus der Rechtsnatur.

§ 1. Abschluß und Kündigung des Schrankfachvertrags . . . 30

a) Der Begriff des Raumes in §§ 570, 580 BGB.? . . . 31

b) Sind Schrankfächer immer „Räume“ im Sinne von §§ 570, 580 BGB.? 35

c) Ergebnis 38

Seite

§ 2. Die Rechtslage im Falle der Zwangsverwaltung des Bankgrundstücks 39

Dritter Abschnitt.

Die dinglichen Beziehungen beim Schrankfachvertrage.

§ 1. Eigentum und Besitz der Vertragsparteien an Fach und Inhalt 43

§ 2. Verpfändung der im Schrankfache verbleibenden Wertpapiere und Kostbarkeiten an den Bankier unter Wahrung des Fachverschlusses 50

a) Die Erfordernisse der Verpfändung von beweglichen Sachen und Wertpapieren im allgemeinen 51

b) Die Verpfändung an den Bankier unter Wahrung des Fachverschlusses 55

Vierter Abschnitt.

Die Zwangsvollstreckung in den Schrankfachinhalt 56

Fünfter Abschnitt.

Die widerrechtliche Aneignung der im Schrankfache liegenden Wertpapiere des Kunden durch den Bankier 70

Literaturverzeichnis.

Adler, Die Bankdepotgeschäfte nach ihrer zivilrechtlichen Seite. 1905.

Bachem, Das Kassenschrankfachgeschäft. Borna-Leipzig 1908.

Barfuhrt, Der Begriff des Besitzdieners. Rostock 1905.

Bechmann, System des Kaufs nach gemeinem Recht. Erlangen 1884.

Bekker, Der Besitz beweglicher Sachen. In Jherings Jahrbüchern Bd. 34 S. 1—81.

Berndt, Safes. In den Blättern für Genossenschaftspflege S. 44 ff. Berlin 1907.

Binding, Normen. Bd. 2. 1877.

Binding, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts. Besonderer Teil. Bd. 1. 2. Aufl. 1902.

Biermann, Das Sachenrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 2. Aufl. Berlin 1903.

Bolze, Praxis des Reichsgerichts in Zivilsachen. Bd. 21 Nr. 424.

Borchers, Die Besitzverhältnisse bei dem Stahlkammerfachvertrage. Leipzig 1909.

Borner, Die Begriffsgrenze zwischen „Besitzdiener" und „Besitzmittler", insbesondere dem Verwahrungsbesitzer. Beuthen (OS.) 1911.

Breyer, Der Stahlkammervertrag. Leipzig 1908.

Brückner, Welches Rechtsverhältnis liegt vor, wenn ein Bankier Tresorfächer in seiner Stahlkammer an Geschäftsfreunde zur Aufbewahrung von Wertpapieren usw. gegen Entgelt überläßt? Im „Recht", Jahrg. 6 1902 S. 251 ff.

Brücker im „Recht“ 1908 S. 376.

Brückner, Die Miete von Wohnungen und anderen Räumen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Leipzig 1902. (zit.: Miete.)

Cohn, Die Reehtsbeziehungen an den in die Stahlkammer einer Bank hineingelegten Wertpapieren und die Zwangsvollstreckung in diese Wertpapiere. Im Archiv für bürgerliches Recht 1907 Bd. 30 S. 235 ff. (zit.: Cohn Bd. 1.)

Cohn, Der Stand der Lehre von der Zwangsvollstreckung in den Stahlkammerfachinhalt. Ebenda 1909 Bd. 33 S. 295 ff. (zit.: Cohn Bd. 2.)

Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts. Bd. 2. 3. Aufl. 1900.

Crome, System des deutschen bürgerlichen Rechts. Bd. 3. 1905.

Dalcke, Strafrecht und Strafprozeß. Berlin 1908.

Dennhardt, Das Schrankfachgeschäft. Leipzig 1909.

Dernburg, Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens. Bd. 2 Abt. 1, 4. Aufl. 1909, Abt. 2, 1. u. 2. Aufl. 1901, Bd. 2, 2. Aufl. 1901.

Dorn, Das Kassenschrankfachgeschäft. 1906.

Düringer, Die Verwahrung im Schrankfach des Bankiers. Im Bankarchiv 1905 Bd. 5 S. 65 ff.

Ebbeke, Das Bankverwahrungsgeschäft mit besonderer Berücksichtigung des Kassenschrankfachgeschäfts. Leipzig 1908.

Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. 1, 9. Aufl. 1903, Bd. 2, 6. Aufl. 1900.

Enneccerus, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. 1. Abt. 2. 4. u. 5. Aufl. 1910.

Ewald, Abgrenzung der beiden Delikte Diebstahl und Unterschlagung voneinander. Berlin 1899.

Exner, Die rechtliche Natur des Safevertrags und die Zwangsvollstreckung in den Safeinhalt. Greifswald 1907.

Fischer, Die Rechtsbeziehungen beim Safegeschäft. Borna-Leipzig 1909.

Fischer-Henle, Bürgerliches Gesetzbuch. 6. Aufl. München 1904.

Frank, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 5.—7. Aufl. Tübingen 1908.

Friedmann, Der Stahlkammervertrag. Borna-Leipzig 1909.

Gaupp-Stein, Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich. Bd. 2. 8. u. 9. Aufl. 1908.

Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher. Im Justizministerialblatt für die preußische Gesetzgebung und Rechtspflege 61. Jahrg. S. 627 ff. Berlin 1899.

Gierke, Deutsches Privatrecht. Bd. 2. Leipzig 1905.

Goldmann-Lilienthal, Das Bürgerliche Gesetzbuch, systematisch zusammengestellt. Bd. 1. 2. Aufl. 1903.

Gumbel, Der Stahlkammerfachvertrag der deutschen Banken. 1908.

Hancke, Ist der sogen. Safevertrag ein Mietsvertrag oder ein Verwahrungsvertrag? In der Deutschen Juristenzeitung 5. Jahrg. 1900 S. 389 ff.

Heinrici, Die Verträge über die Benutzung von Stahlkammern in Schrankfächern. In Gruchots Beiträgen 44. Jahrg 1900 S. 820 ff.

Hertel, Die Rechtsverhältnisse beim Safevertrag. In der Justizdienstlichen Rundschau 5. Jahrg. 1906 S. 52 ff.

Hitzker, Das Kassenschrankfachgeschäft. Leipzig 1908.

Hoeniger, Die gemischten Verträge in ihren Grundformen. Mannheim und Leipzig 1910.

Hoeniger, Vorstudien zum Problem der gemischten Verträge. Freiburg i. B. 1906. (In der Arbeit nicht zitiert.)

Holdheim in der Wochenschrift für Aktienrecht und Bankwesen, Steuer- und Stempelfragen 13. Jahrg. Berlin 1904.

Jacoby, Die rechtliche Natur des Safegeschäfts. Leipzig 1908.

Jacobi, Die Wertpapiere im bürgerlichen Recht des Deutschen Reiches. Jena 1901. (zit.: Jacobi, Die Wertpapiere.)

Josef in Gruchots Beiträgen Bd. 49 S. 737 ff.

Krech-Fischer, Die Gesetzgebung betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Reiche und in Preußen. 2. Aufl. Berlin 1910.

Kreisselmeyer, Das Pfandrecht des Vermieters im Konkurs. 1903.

Kreß, Besitz und Recht. Nürnberg und Leipzig 1909.

Kober in Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch Bd. 2 u. 3, 5./6. Aufl. 1910.

Kommentar von Reichsgerichtsräten: Das Bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts. Bd. 1. Nürnberg und Leipzig 1910.

Korn, Die Technik der Bankdepotgeschäfte. In den Annalen des Deutschen Reiches für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, Jahrg. 1906 S. 481 ff.

Lafrenz, Die Ablieferung des im Banksafe verwahrten Testaments nach dem Tode des Erblassers. In der Deutschen Juristenzeitung 1904 S. 159 ff.

Lehmann, Lehrbuch des Handelsrechts. Leipzig 1908.

Lehmann-Ring, Das Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich. Bd. 2. 1901.

Lindemann, Der Schrankfachvertrag. Borna-Leipzig 1903.

Lisiecki und **Drewes,** Die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen in der Praxis des AG. I zu Berlin. Berlin 1896.

Loebner, Der Schrankfachvertrag der deutschen Banken nach seiner zivilrechtlichen Seite.

v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 16. u. 17. Aufl. Berlin 1908.

Lotmar, Der Arbeitsvertrag nach dem Privatrecht des Deutschen Reiches. Leipzig 1908.

Marcus, Bemerkungen über die Rechtsnatur des Schrankfach-(Safe-)Vermietungsvertrages. In Holdheims Monatsschrift 14. Jahrg. 1905 Nr. 10 S. 251 ff.

v. Meerscheidt-Hüllessem, Gemischte Verträge und Verträge eigener Art. In der Deutschen Juristenzeitung 1910 S. 854.

Meyer, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Leipzig 1907.

Micelli, Der Begriff des Gewahrsams im Strafrechte. 1906.

Mießler, Der Stahlkammerfachvertrag der deutschen Banken.

Mittelstein, Die Miete nach dem Recht des Deutschen Reiches. 2. Aufl. Berlin 1909.

Müller, Die Wirksamkeit des Pfändungspfandrechts. Berlin 1907. (zit. mit Titel)

Müller, Die gemischte Schenkung.

Neumann, Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches. 5. Aufl. Berlin 1909.

Neumann, Jahrbuch des deutschen Rechts. Bd. 1—10.

Niendorff, Mietrecht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. 8. Aufl. Berlin 1907.

Oertmann, Bürgerliches Gesetzbuch. Buch 2: Recht der Schuldverhältnisse. 3. u. 4. Aufl. 1910. (zit.: Oertmann II.)

Oertmann im Juristischen Literaturblatt, herausgegeben von A. Keil. Bd. 22 Nr. 9, 219. (zit. mit Titel.)

Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Berlin 1901.

Ohligschläger, Das Kassenschrankfachgeschäft. Borna-Leipzig 1908.

Ortholph, Obligatorische und dingliche Rechtsbeziehungen aus dem sogen. Safevertrag, sowie die Zwangsvollstreckung in den Safeinhalt.

Oppenheim, Begriff und Stellung des Besitzdieners. Jena 1900.

Planck, Das Bürgerliche Gesetzbuch. Bd. 2 u. 3. 3. Aufl. 1907 und 1906.

Petschek, Die Zwangsvollstreckung in Forderungen nach österreichischem Rechte. Teil 1. Wien 1901.

Pinner, Die Pfändung von Gegenständen, die der Mieter von Schrankfächern in der Stahlkammer einer Bank in diesen verwahrt hat. In Perl-Wreschners Blättern für Rechtspflege 6. Jahrg. S. 65 ff. Berlin 1895.

Pricken, Die Zwangsvollstreckung in den Inhalt eines Kassenschrankfachs. In Holdheims Monatsschrift 16. Jahrg. 1907 S. 297.

Ratzenhofer, Die juristische Behandlung des Safedepots. In der Allgemeinen österreichischen Gerichtszeitung 54. Jahrg. 1903 S. 363 ff., 374 ff.

Regelsberger, Vertrag mit zusammengesetztem Inhalt oder Mehrheit von Verträgen? In Jherings Jahrbüchern Bd. 48 S. 453 ff. (zit.: Regelsberger in Jherings Jahrb.)

Regelsberger, Die Rechtsverhältnisse, die auf Grund des sogen. Safevertrages entstehen. Im Bankarchiv 7. Jahrg. 1907, 1908 S. 2 ff. (zit.: Regelsberger.)

Rießer, Das Bankdepotgesetz. 2. Aufl. Berlin 1906.

Reichel, Das Safegeschäft. Borna-Leipzig 1910.

Riezler in Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Einführungsgesetze. Bd. 1. 3./4. Aufl. München 1907.

Romberg in den Beiträgen zur Erläuterung des deutschen Rechts, herausgegeben von Küntzel, Eccius, Predari, 53. Jahrg. Heft 4 u. 5 S. 635 ff. Berlin 1909.

Roempler, Der Begriff des Gewahrsams im Zivil- und Strafrecht. Göttingen 1894.

Rümelin, Dienstvertrag und Werkvertrag. Tübingen 1905.

Siméon, Recht und Rechtsgang im Deutschen Reiche. Bd. 1. 4. Aufl. 1. u. 2. Hälfte. Berlin 1908 u. 1909.

Schlotter, Zum Schrankfachvertrag. Im Bankarchiv 7. Jahrg. 1907/08 S. 125.

Schreiber, Gemischte Verträge im Reichsschuldrecht. In Jherings Jahrbüchern für Dogmatik Bd. 60 S. 106ff.

Schweyer, Die Bankdepotgeschäfte in geschichtlicher, wirtschaftlicher und rechtlicher Beziehung. München 1899.

Sprenger, Der Besitzdiener. Rostock 1912.

Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch. Bd. 2. 8. Aufl. Berlin 1907.

Stäuber, Der Stahlkammerfachvertrag nach geltendem Recht. Berlin 1909.

Strohal, Der Sachbesitz nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich. Jena 1897.

Sydow-Busch, Zivilprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz. 12. Aufl. Berlin 1910.

Tägtmeyer, Der Schrankfachvertrag. Köthen-Anhalt 1910.

Valery, Kritik über Schatz, De la location des coffres-forts. In der Révue générale du droit, de la legislation et de la jurisprudence vol. 97. Paris 1903.

Vogel, Der Bankier als Verwahrer von Wertpapieren nach geltendem Recht. Borna-Leipzig 1904.

Weber, Begriff und Wesen des strafrechtlichen Gewahrsams in §§ 242 u. 246, mit Berücksichtigung des bürgerlichen Rechtes. Breslau 1909.

Wenzel, Das vertragsmäßige Pfandrecht an Wertpapieren. Berlin 1906.

Wettstein, Das Kassenschrankfachgeschäft. 1903.

Widmann-Laemmert, Der Begriff des Gewahrsams in den §§ 242 u. 246 StGB.

Wilutzky, Miete mit doppeltem Verschluß? In der Deutschen Juristenzeitung 5. Jahrg. 1900 S. 294ff.

Wimmer, Das Schrankfachgeschäft. Leipzig 1906.

Wolff, Martin, Der Mitbesitz nach dem Rechte des Bürgerlichen Gesetzbuchs. In Jherings Jahrbüchern für Dogmatik 1902 Bd. 44 S. 141 ff.

Wolff, Gerhard, Der Stahlkammerfachvertrag. Hamburg-Altona 1909.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. (zit.: RGZ.)
Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. (zit.: RGSt.)
Entscheidungen des Kammergeichts. (zit.: Entsch. d. KG.)

Erster Abschnitt.

Einleitung.

§ 1.

Geschichtliche Entwicklung, Zweck und Einrichtung des Schrankfachs.

Die ersten Anfänge von Stahlkammereinrichtungen und von Stahlkammerfachverträgen werden zeitlich weit zurückverlegt. So versuchen unter anderen Breyer[1]) und Wolff[2]) ähnliche Rechtsgebilde und ähnliche Einrichtungen schon im alten Rom nachzuweisen. Ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen diesen und den modernen Schrankfachverträgen besteht aber zweifellos nicht. In neuerer Zeit haben Amerika[3]) (1861) und England[4]) (1872) die ersten Schrankfachanlagen geschaffen. Für Deutschland gab dann Anfang der 90er Jahre des vergangenen Jahrhunderts eine Anzahl von unliebsamen Ereignissen im Bankverkehre, die einen besseren Schutz des von dem Publikum den Banken an-

---

[1]) Breyer S. 13 Anm. 1 und die dort Zitierten.

[2]) G. Wolff S. 19f.

[3]) Valery Bd. 27 S. 418 u. 370 (Krit. über Schatz).

[4]) Valery Bd. 27 S. 409; Schatz S. 16f.; zu vgl. auch Wettstein S. 21; G. Wolff S. 21 und Wilutzky S. 294.

vertrauten Geldes wünschenswert erscheinen ließen, ebenfalls den Anlaß zur allgemeinen Errichtung von Stahlkammern und Schrankfächern bei den größeren Banken. Dem praktisch hervorgetretenen Bedürfnisse zur Schaffung einer größeren Sicherheit des Publikums kam dann die moderne Technik zu Hilfe, und so ist ungezwungen die Entwicklung des Schrankfachs zu erklären. Im einzelnen mag sie sich dann in der von Wettstein[1]) geschilderten Art und Weise, aufbauend auf dem alten depositum regulare des Bankiers, vollzogen haben, obgleich sich dies nicht erweisen läßt.[2])

Die Stahlkammern haben in erster Linie die Aufgabe, dem Bankier selbst einen sicheren Aufbewahrungsort für seine Bestände an Geld und Effekten zu bieten. In zweiter Linie dienen sie zur Aufnahme der dem Bankier von seinen Kunden übergebenen offenen oder verschlossenen Depots. Schließlich überläßt die Bank auch gegen Entgelt ihren Kunden einzelne Schrankfächer zur Aufbewahrung von Wertpapieren oder Kostbarkeiten.

Diesem mehrfachen Zwecke entspricht die innere Einrichtung der Stahlkammern mit ihren Schrankfächern oder Safes (Safe gleich sicher, sicherer Ort, feuerfester Schrank). Diese ist im allgemeinen folgende: In den Kellerräumen, seltener auch in sogen. Safestürmen, be-

---

[1]) Wettstein S. 17f.

[2]) Zu vgl. Breyer S. 9f.; Jacoby, Diss. S. 26; Korn S. 498 Nr. 1; Loebner S. 2.

findet sich in den Bankgebäuden ein mit Stahlplatten gepanzertes Granit- oder mit Zement vergossenes Backsteingewölbe (Stahlkammer), dessen Verschluß eine schwere, aus sehr dicken Stahlplatten bestehende Tür bildet. Das Gewölbe wird nur selten noch durch Schlüssel, sondern vielmehr jetzt fast allgemein automatisch oder elektrisch geöffnet. Das Schloß ist ein Buchstaben- oder ein Zeitschloß. Erstere Schlösser öffnen und schließen nur auf eine von Millionen möglicher Buchstabenzusammenstellungen, letztere halten die Tür nur zu den Geschäftszeiten offen und hindern sonst jede Öffnung. Im Innern der Stahlkammer stehen schmiedeeiserne Schränke oder Gestelle, die schon äußerlich erkennbar in Fächer geteilt sind. Sie sind oft unmittelbar in die Wände der Stahlkammer eingelassen, oft aber stehen sie auch frei und sind nur auf die verschiedenste Art und Weise mit dem Boden oder den Wänden der Kammer verankert und verbunden. Die Schränke und Gestelle sind mit Schubladen oder Kästchen von gleicher Form, aber ungleicher Größe, den sogen. Schrankfächern, versehen, die vollkommen aus Stahl bestehen.

Die Stahlkammern stehen unter dem Alleinverschlusse der Bank, die den Kunden überlassenen Schrankfächer unter dem gemeinsamen Mitverschlusse von Bank und Kunden. Letztere können also nur bei gemeinschaftlicher Mitwirkung beider geöffnet werden.

§ 2.

Inhalt des Vertrags und allgemeine Begrenzung des Themas.

Die Überlassung und Benutzung der Schrankfächer erfolgt auf Grund von Vereinbarungen zwischen Bank und Kunden, die in den wesentlichen Bestimmungen übereinstimmen und zum Teil formularmäßig festgelegt sind, zum Teil auch besonders vereinbart werden.

Stets kehrt aber in den „Bedingungen" wieder, daß die Bank den Kunden ein feuer- und diebessicheres Schrankfach auf Zeit gegen Entgelt zur Benutzung überläßt und daß die Bank eine gewisse Kontrolle bei der Benutzung und ihre Mitwirkung bei der Öffnung und Schließung der Fächer verspricht.

Lediglich diese Essentialia des Schrankfachvertrags sollen die Grundlage für die nachfolgende Untersuchung seiner Rechtsnatur bilden. Dagegen soll ein Eingehen auf irgendwelche nicht essentielle Nebenabreden, die ja bei der herrschenden Vertragsfreiheit ohne weiteres möglich sind, vermieden werden. Daß eine derartige, der Untersuchung eine sichere Grundlage gebende Beschränkung bisher nicht geübt worden ist, ist nicht zum wenigsten der Grund dafür gewesen, daß über die juristische Natur und die Rechtsfolgen der Schrankfachverträge in der Literatur bisher trotz zahlreicher Versuche eine Einigung nicht erzielt worden ist. Man hat den Schrankfachverträgen vielmehr die verschiedenartigste Beurteilung angedeihen lassen und bald einen

Mietvertrag, bald einen Verwahrungsvertrag, bald ein Gemisch verschiedener Vertragstypen, einen contractus sui generis, in ihnen gesehen. Als unbestritten kann wohl nur gelten, daß auf den von einem Bankier, also einem Kaufmanne, abgeschlossenen Vertrag zufolge §§ 343, 345 HGB. die Vorschriften über Handelsgeschäfte und gemäß Art. 2 EG. z. HGB. auch die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung zu finden haben, und daß ferner, da ein jeder Teil seine Verpflichtung nur eingegangen ist, um die Verpflichtung des anderen Teils zu erlangen, der Vertrag als ein gegenseitiger im Sinne von § 320 BGB. aufzufassen ist.

Die Entscheidung über die Rechtsnatur der Safesverträge ist aber für die Beantwortung zahlreicher Fragen von grundlegender Bedeutung.

Zweiter Abschnitt.

Die Rechtsnatur des Schrankfachvertrags und einzelne ihrer Folgen.

A. Die Rechtsnatur des Schrankfachvertrags.

§ 1.

Übersicht über die möglichen Konstruktionen.

Die juristische Konstruktion derartiger Schrankfachverträge ist, wie gesagt, auf die verschiedenste Art und Weise versucht worden.

Ein Teil der Schriftsteller, der hauptsächlich auf die Verpflichtung des Bankiers, dem Kunden einen möglichst sicheren Raum zur Aufbewahrung seiner Wertsachen zu verschaffen, Gewicht legt, will auf den Schrankfachvertrag die Vorschriften über die Miete angewendet sehen.[1]) Von ihnen sprechen aber auch nur diejenigen, welche die Frage nur kurz streifen,[2]) schlechthin von

[1]) Für die Miete entscheiden sich: Breyer S. 35; Brückner im Recht 1902 S. 251 und Die Miete S. 11f.; Borchers S. 41f.; Cohn Bd. 1 S. 244f.; Dennhardt S. 60; Ebbeke S. 48; Enneccerus Anm. 14 zu § 323 u. § 342 I, 1; Exner S. 18; Fischer S. 22; Fischer-Henle § 580 Anm. 1; Friedmann S. 22; Gaupp-Stein Bd. 2 S. 586 § 808 N. II, 5 und S. 680 § 857 N. II, 8; Heinrici S. 824; Hertel S. 53; Hitzler S. 63; Jacoby S. 33ff.; Kober in Staudingers Komm. Bd. 2 S. 923 Anm. e zu § 580; Lafrenz S. 159; Komm. v. RGRäten Anm. 2 zu § 535 BGB; Mittelstein S. 39; Niendorff S. 2; Oertmann Bd. 2 Nr. 6 der Vorbem. zu §§ 535ff. S. 539; Ortolph S. 41; Petschek S. 38 Anm. 63; Pinner S. 65; Planck S. 447 Anm. 2 zu § 535; Regelsberger S. 3; Schlotter S. 125; Schweyer S. 20; Tägtmeyer S. 19; Wimmer S. 37; M. Wolff S. 199 (scheint sich ebenfalls für Miete zu entscheiden, obgleich er S. 150 in Verb. mit dem Safevertrage von „Verwahrungsform" spricht); G. Wolff S. 46; ferner: RGZ. v. 12. 7. 1893, abgedr. bei Lisiecki u. Drewes S. 165; RGZ. v. 30. 3. 1894 Bd. 33 Nr. 11 S. 47; RGZ. v. 10. 7. 1895 (zit. bei Bolze, Die Praxis des RGZ. Bd. 21 S. 210) in JurW. von 1895 S. 399 Nr. 63; Entsch. d. KG. v. 24. 1. 1894 in Holdheims Monatsschrift 1894 Nr. 6 S. 102; Entsch. d. KG. v. 6. 2. 1895 bei Pinner S. 65 und die in Holdheims Monatsschr. 1904 13. Jahrg. Nr. 4 S. 96ff. abgedr. Entsch. des Pariser AppG. v. 1. 7. 1903.

[2]) So insbes. Fischer-Henle § 580 Anm. 1; Niendorff

dem Vorliegen eines Mietvertrags. Die meisten übrigen stimmen darin überein, daß das Rechtsverhältnis zwar in seiner Gesamtheit als Miete beurteilt werden müsse, daß aber zu der regelmäßigen Type „Miete“ hier noch etwas hinzutrete. Sie führen aus,[1]) daß in der von der Bank meist zugesicherten Bewachungspflicht etwas „gradmäßig anderes als in der auch sonst bei der Miete vorkommenden Übernahme der Bewachung der Mieträume“ gesehen werden könne, daß darin unter Umständen eine „Nebenabrede zum Mietvertrage“ liege. Andere[2]) sprechen von einem „durch mancherlei Nebenpflichten modifizierten Mietvertrage“ oder[3]) von einer „vom Vermieter eingegangenen Nebenverpflichtung, für die Sicherheit der Stahlkammer zu sorgen“. Heinrici[4]) nennt den Schrankfachvertrag einen „gemischten Mietvertrag“, Enneccerus[5]) einen Mietvertrag mit Dienst- und Verwahrungsnebenleistungen. Cohn[6]) betont gleichfalls, daß zwar ein Mietverhältnis, aber kein reines, vorliege. Abgesehen von der Gebrauchsgewährung verpflichte sich die Bank zur jeweiligen Mitwirkung bei der Öffnung der Stahl-

---

S. 2; Mittelstein S. 39 ff.; Planck S. 447 Anm. 2 zu § 535; Kober Bd. 2 S. 923 Anm. e zu § 580; M. Wolff S. 199.

[1]) Oertmann Bd. 2 Nr. 6 der Vorbem. zu §§ 535 ff. S. 539.

[2]) Oertmann im Jur. LitBl. S. 208.

[3]) Brückner im Recht S. 252.

[4]) Heinrici S. 824.

[5]) Enneccerus Anm. 14 zu § 323.

[6]) Cohn Bd. 1 S. 245.

kammer, „zu einer Dienstleistung“. Ähnlich spricht auch Petschek[1]) von einem Anspruche des Mieters gegen die Bank „auf Vornahme einer Handlung“, die Mitwirkung der Bank bei der Öffnung des Faches.

Andere betonen, der Kunde mache dem Bankier in dem Schrankfachvertrage die Behütung der in das Fach gelegten Wertsachen zur Pflicht. Sie wollen auf derartige Verträge die gesetzlichen Bestimmungen über den Verwahrungsvertrag angewandt wissen.[2]) Auch hier nehmen einige den reinen Typ des Verwahrungsvertrags, andere einen durch besondere Nebenbedingungen und Eigentümlichkeiten ausgezeichneten Verwahrungsvertrag als vorliegend an. So sieht Rießer[3]) in dem Schrankfachvertrage einen ein depositum regulare begründenden Vertrag, der lediglich eine Unterart der Verwahrungsverträge über verschlossen übergebene Depots sei. Ganz ähnlich beurteilen ihn Düringer[4]) und Bernt.[5])

---

[1]) Petschek S. 39.

[2]) Für Verwahrung entscheiden sich: Bachem S. 35 (für Verwahrungsvorvertrag); Bernt S. 44; Cosack Bd. 2 S. 512; Crome Bd. 2, 2 S. 741; Dernburg Bd. 2 Abt. 2 § 351 S. 521; Dorn S. 28; Düringer S. 66; Gumbel S. 13; Hancke S. 389; Lehmann-Ring Bd. 2, 2 S. 306; Mießler S. 17; Ohligschläger S. 26 ff.; Ratzenhofer S. 363 ff.; Reichel S. 30; Rießer S. 16; Staub Bd. 2 S. 1842.

[3]) Rießer S. 16.

[4]) Düringer S, 66.

[5]) Bernt S. 44.

Hancke[1]) und Ratzenhofer[2]) entscheiden sich für einen Verwahrungsvertrag, verbunden mit einem dem Vertrage selbst vorausgehenden pactum de deponendo. Dernburg[3]) sieht in dem Safevertrage einen Verwahrungsvertrag mit besonderen Eigentümlichkeiten, Staub[4]) einen „Verwahrungsvertrag mit der besonderen Nebenbedingung, daß der Bankier seiner Verwahrungspflicht in diebes- und feuersicherer Stahlkammer genüge". Gumbel[5]) will prinzipiell die Grundsätze der Verwahrung auf den Safevertrag angewandt wissen. Das soll aber nur gelten, soweit diese Bestimmungen nicht der Natur des Safevertrags widersprechen. Er nähert sich damit schon der dritten Gruppe von Schriftstellern, welche die Überzeugung, daß der Schrankfachvertrag nicht restlos in einer der in dem besonderen Teile des Obligationenrechts aufgestellten Typen aufgehe, zu der Annahme geführt hat, daß hier ein nach besonderen Regeln zu beurteilender Vertrag vorliege.

Einige Vertreter dieser Auffassung sprechen hier von einer „Kombination",[6]) von einem „Mischgebilde"[7]) oder einer „Zwischenform von Miet- und Verwahrungs-

---

[1]) Hancke S. 389.

[2]) Ratzenhofer S. 364.

[3]) Dernburg Bd. 2 Abt. 2 § 351 S. 521.

[4]) Staub Bd. 2 S. 1842, Exk. zu § 424.

[5]) Gumbel S. 13.

[6]) So Adler S. 33; Bondi S. 12.

[7]) So Vogel S. 81; ähnlich Wettstein S. 55.

vertrag“,[1]) wobei sie teils den Mietvertrag, teils den Verwahrungsvertrag als vorherrschend ansehen. Wilutzky[2]) nennt den Schrankfachvertrag ein in der Mitte zwischen Miet- und Verwahrungsvertrag stehendes Geschäft, Marcus[3]) einen Vertrag mit gleichwertigem Doppelinhalte. Einige wollen schließlich einen „Vertrag eigener Art“ annehmen, der mehr aus allgemeineren Gesichtspunkten unter Berücksichtigung des einzelnen Falles zu beurteilen sei. So will Loebner[4]) die richtige Beurteilung aus den allgemeinen Vorschriften des Gesetzes sowie aus den unter den Parteien vereinbarten oder, weil der Verkehrssitte entsprechend, als vereinbart zu erachtenden Vertragsbedingungen entnehmen. Zu einem ähnlichen Ergebnisse gelangen auch Korn und v. Meerscheidt-Hüllessem.[5]) Auch die Ausführungen von Schreiber[6]) werden hier einzureihen sein, der — ganz allgemein für derartige Verträge — untersucht, ob und inwieweit sie einer besonderen Beurteilung zu unterliegen haben, und der zu dem Ergebnisse kommt, daß sie unmittelbar nur den Sätzen des allgemeinen Schuldrechts zu unterstellen sind, aus dem Gebiete des speziellen

---

[1]) So Siméon Bd. 1 S. 371.

[2]) Wilutzky S. 295.

[3]) Marcus S. 252.

[4]) Loebner S. 31 ff.

[5]) Korn S. 509; v. Meerscheidt-Hüllessem S. 854; zu vgl. auch Lindemann S. 30 (negotium mixtum); Stäuber S. 38.

[6]) Schreiber S. 106 ff., insbes. S. 209 ff.

Schuldrechts aber ausschließlich analoge Rechtsanwendung zuzulassen ist. Ebenso ist auch Hoeniger,[1]) der den Safevertrag als einen aus Sachleistung und Arbeit gemischten Vertrag aufgefaßt und beurteilt wissen will, dieser Gruppe zuzuzählen. Denn auch er versucht in Fällen, wo nach seiner Ansicht die im Gesetz geregelten Vertragstypen nicht ausreichen, über die gesetzlichen Typen hinauszukommen und, wie bei derartigen „gemischten Verträgen" ganz allgemein, so auch beim Schrankfachvertrage zu einem allgemeinen Oberbegriffe zu gelangen.

§ 2.

Die Frage der Unterbringung des Schrankfachvertrags unter den Verwahrungsvertrag.

Ganz allgemein mag zur Beurteilung der Schrankfachverträge im Sinne eines Verwahrungsvertrags vielfach beigetragen haben, daß der Schrankfachvertrag in seinen historischen Anfängen auf Fälle einer reinen, einfachen Verwahrung tatsächlich zurückzuführen ist. Demgegenüber ist aber zu sagen, daß moderne, wirtschaftliche Einflüsse sehr wohl zur Folge haben können, daß gewisse typische Abmachungen den ursprünglichen Rechtsboden verlassen, so daß ganz andere, von den früheren wesentlich verschiedene Rechtsgebilde ent-

[1]) Hoeniger, insbes. S. 157 ff.

stehen.[1]) Auch durch eine auch heute noch übliche gewisse Parallelisierung mit den Depotgeschäften der Banken[2]) mag die Beurteilung dieses Geschäfts in der genannten Hinsicht beeinflußt worden sein. Doch ist, wie ausgeführt, aus einer rein tatsächlichen Verwandtschaft für die rechtliche Beurteilung eines Rechtsgeschäfts nichts Sicheres zu folgern. Nicht zum wenigsten haben dann auch noch zwei weitere Umstände nach dieser Seite mitgewirkt, die ganz allgemein zur Uneinigkeit bei der Beurteilung solcher Verträge mit Veranlassung waren. Man hat einmal den von den Parteien mit dem Geschäfte erstrebten Zweck in zu willkürlicher Weise als Argument herangezogen[3]) und dabei nicht bedacht, daß „wie verschiedene Wege nach Rom führen, so auch sich nicht selten verschiedene Rechtsbehelfe bieten, um einen wirtschaftlichen Erfolg zu erreichen", daß man seine Wertgegenstände bei einer Bank hinterlegen, statt dessen aber auch einen feuerfesten Geldschrank mieten kann, um seine Sachen selbst aufzubewahren.[4]) Und man hat andererseits oft nicht so

---

[1]) So mit Recht auch Wettstein S. 29; ähnlich auch Loebner S. 19 ff.

[2]) So bei Hancke S. 389; Dorn S. 26; Loebner S. 16; Wettstein S. 44.

[3]) So bei Düringer S. 66; Hancke S. 389; Ratzenhofer S. 364; Jacoby S. 33 ff.

[4]) So mit Recht Regelsberger S. 2; ähnlich Breyer S. 22 ff.

sehr konkrete, von den Beteiligten tatsächlich vereinbarte Bedingungen als vielmehr die abstrakten Charakteristika derartiger Rechtsverhältnisse den Erörterungen zugrunde gelegt.[1]) So ist es gekommen, daß man eine Obhutspflicht des Bankiers allzusehr in den Vordergrund gestellt hat.[2]) Man hat „den Zustand eines gesicherten Aufbewahrtseins" von Sachen und „die sorgsame Aufbewahrung" in unzulässiger Weise identifiziert. Sehr wohl kann beim Schrankfachvertrage eine mehr oder weniger eingehende Aufbewahrungstätigkeit des Bankiers vertraglich ausgemacht sein, und man wird in solchen Fällen, in denen dadurch „die Obhut" in den Vordergrund tritt, sehr wohl das Vorliegen eines Verwahrungsvertrags oder etwa die Möglichkeit einer analogen Beurteilung in Frage ziehen können. Der vorliegenden Untersuchung ist aber nur der Tatbestand zugrunde gelegt, daß zwischen dem Bankier und dem Kunden Vereinbarungen über die entgeltliche Überlassung eines Schrankfaches getroffen worden sind, ohne daß weitere Pflichten — ausgenommen die Übernahme einer gewissen Kontrollpflicht durch den Bankier — vertraglich festgesetzt sind. Auch eine stillschweigend vereinbarte Obhutspflicht des Bankiers liegt danach nicht vor. Eine solche etwa dadurch zu konstruieren, daß man gewisse, formularmäßig festgelegte Bestimmungen,

---

[1]) So zutreffend Mittelstein S. 39.

[2]) U. a. auch Staub S. 1842.

wie sie einige Großbanken übereinstimmend zu treffen pflegen,[1]) als stets ohne weiteres zwischen Bankier und Kunden stillschweigend vereinbart annimmt, wäre zu willkürlich. Es werden die verschiedenartigsten Schrankfachverträge abgeschlossen. Zu vgl. ist z. B. in dieser Hinsicht der vom Reichsgericht am 2. 7. 1907 behandelte, im Recht 1907 S. 1134 Ziff. 2714 angeführte Fall, der gleichfalls durch die Abfassung des Vertrags von der allgemeinen Schablone abweicht. Eine derartige stillschweigende Vereinbarung wird man selbst dann nicht ohne weiteres annehmen dürfen, wenn der Bankier eine eingehende Obhut- und Aufsichtstätigkeit über die Verwahrungseinrichtungen ausübt und der Kunde dies beim Abschlusse des Vertrags gewußt hat. Denn auch dann war die durch alle diese Umstände verbürgte Zuverlässigkeit des Bankiers für den Kunden nur das den Vertragsschluß motivierende Moment, ohne daß dadurch eine besondere Aufsichtspflicht zum Inhalte des Vertrags wurde. Allenfalls könnte man, selbst wenn über Obhutshandlungen des Bankiers weder ausdrücklich noch stillschweigend etwas vereinbart ist, die allgemein bei Banken üblichen Obhutshandlungen gemäß §§ 157, 242 BGB. als der Verkehrssitte entsprechend in den Inhalt der Vertragspflichten im Wege der Auslegung hineinstellen. Derartige durch Auslegung sich ergebende Vertragspflichten den ausdrücklich oder stillschweigend vereinbarten gleich-

[1]) Marcus S. 251.

zustellen und sie auf diese Weise für die typische Subsumtion des Vertragstatbestandes in irgendeiner Weise zu benutzen, wäre aber verfehlt.[1]) Speziell bei der Verwahrung ist in dieser Hinsicht Vorsicht geboten.[2]) Zutreffend weist Hoeniger[3]) darauf hin, daß sich fast mit jedem Vertrage auf Sachüberlassung und fast mit jedem Dienst- oder Werkvertrage als Rechtsfolge eine Verwahrungspflicht verbindet, und daß eine Subsumtion dieser Verträge unter die Verwahrungsverträge „zu offenbar ganz unsinnigen Ergebnissen" führen müßte. Der zwischen dem Bankier und dem Kunden abgeschlossene Vertrag wird also nur dann als Verwahrungsvertrag zu beurteilen sein, wenn der vereinbarte Vertragsinhalt die in § 686 BGB. enthaltenen Voraussetzungen aufweist. § 688 BGB. sagt:

> Durch den Verwahrungsvertrag wird der Verwahrer verpflichtet, eine ihm von dem Hinterleger übergebene bewegliche Sache aufzubewahren.

Hiernach kann Gegenstand der Verwahrung nur eine bewegliche Sache sein. Bezüglich dieser muß eine Verwahrungspflicht übernommen werden, und die Sache muß schließlich auch dem Verwahrer übergeben sein.[4])

---

[1]) Ähnlich wohl auch Breyer S. 22.

[2]) Zu vgl. Mot. Bd 2 S. 570; Kober Bd. 2 Vorbem. zu Titel 12 und die dort Zitierten.

[3]) Hoeniger S. 95 ff., insbes. S. 158 ff. in seinen Ausführungen gegen Gumbel, Staub und Cosack.

[4]) Letzteres wird nach dem Wortlaute des Gesetzes und ent-

Als Gegenstand eines Verwahrungsvertrags kommt hier der Schrankfachinhalt in Betracht.

Ist nun bezüglich seiner vom Bankier eine Verwahrungspflicht übernommen worden? Was unter einer Verwahrungs- oder Aufbewahrungspflicht zu verstehen ist, ist im Gesetze nicht näher gesagt. Die Verpflichtung des Verwahrers wird also nach allgemeinen Gesichtspunkten unter Zugrundelegung der Vorschriften des § 242 BGB. zu beurteilen sein.[1]) Der Inhalt dieser Pflichten wird also ein sehr verschiedener sein können, und Wert und Eigenart der Sachen werden dabei besonders ins Gewicht fallen. Schon hieraus folgt, daß die Sachen selbst „Vertragsgegenstand" sein müssen. Mag man nun bezüglich ihrer eine gewisse Tätigkeit des Verwahrers für notwendig erachten[2]) oder mag man seine Pflichten allgemeiner auffassen und „die Beobachtung eines allgemeinen sowohl positiven wie negativen Verhaltens, das tunlichst der Verwahrung der Sachen dient",[3]) verlangen, in keinem Falle genügt die bloße Überlassung eines von

---

sprechend der Natur der Verwahrung mit der bei weitem herrschenden Meinung anzunehmen sein. Statt aller: Kober Bd. 2 S. 1234 Ziff. 2d zu § 688; Oertmann Bd. 2 S. 829 Ziff. I der Vorbem. zu Titel 12; dagegen Cosack Bd. 1 §§ 141, Bd. 3 S. 154, 498 u. 552.

[1]) So Planck Bd. 2 Anm. 3a zu § 688 S. 701; Kober Bd. 2 Anm. 3a zu § 688 S. 1235.

[2]) So Borchers S. 35; Danz S. 478; Loebner S. 21.

[3]) So Oertmann Bd. 2 Anm. I zu § 688 S. 832; zu vgl. auch Planck Anm. 3a zu § 688 S. 701.

vornherein gesicherten Raumes zum Zwecke ihrer Einstellung.[1]) Wird die Gewährung eines Raums versprochen, so fehlt — mangels einer weiteren Zusicherung — die Übernahme der Obhut, und ein Verwahrungsvertrag liegt nicht vor. Die vom Bankier zusätzlich übernommene Kontrollpflicht wird man aber keinesfalls in diesem Sinne bewerten können. Zweifellos kommt die Kontrolltätigkeit auch der Sicherheit der Stahlkammer zugute, insofern als Unberechtigte von ihr ausgeschlossen werden. Die Tätigkeit betrifft aber nur die Stahlkammer mit ihren Einrichtungen, nicht auch den Fachinhalt.[2]) Dieser ist durch den Mitverschluß des Kunden für den Bankier unzugänglich, und auch durch den Vertrag ist für den Bankier keinerlei Einwirkungsmöglichkeit auf ihn geschaffen. Es fehlt jedes Moment der Beziehung zu den eingelegten Sachen. Der Bankier weiß nicht, ob etwas und was in dem Fache liegt und bekommt dessen Inhalt auch nicht zu sehen. Eine Kontrolle bei der Benutzung des Fachs kann also als „Obhut“ über den Fachinhalt nicht aufgefaßt werden. Ist also schon hiernach die Subsumtion des Vertrags zwischen dem Bankier und dem Kunden unter den Verwahrungsvertrag ausgeschlossen, so erübrigt sich an dieser Stelle ein Ein-

---

[1]) Zu vgl. die S. 16 Anm. 1 der Abh. Angeführten.

[2]) Ähnlich auch Breyer S. 33; Brückner im Recht S. 252; Cohn Bd. 1 S. 247; Loebner S. 22; and. A. Gumbel S. 6ff.; Lehmann-Ring S. 306; Rießer S. 16ff.; Wettstein S. 71.

gehen auf das weitere zum Tatbestande der Verwahrung notwendige Moment der Übergabe.

§ 3.

Die Frage der Unterbringung des Schrankfachvertrags unter die Miete.

Literatur und Praxis neigen überwiegend dazu, die Schrankfachverträge als Mietverträge anzusprechen.[1]) Schon daraus, daß die Bestimmungen der Großbanken, die den Untersuchungen meist zugrunde lagen, fast durchweg von der „Vermietung“ ihrer Schrankfächer sprechen, sind in dieser Hinsicht mehr oder minder weitgehende Folgerungen gezogen worden.[2]) Zudem scheinen bei dieser Art von Verträgen auch auf den ersten Blick alle Voraussetzungen der Miete vorzuliegen. Es wird die Gewährung eines Raums gegen Zahlung einer in der Regel von der Beschaffenheit des Raums in ihrer Höhe bedingten und nach Zeitabschnitten bemessenen Vergütung versprochen. Bestimmungen z. B. über Kündigung, Vorausbezahlung des Mietzinses und andere mehr stehen der genannten Auffassung naturgemäß nicht entgegen. Auch darüber, daß eine „Übergabe“ der vermieteten Sache, des Fachs, an den Kunden nicht erforderlich ist,[3]) und daß auch der Mitverschluß durch

[1]) vgl. oben S. 6.

[2]) So von Breyer S. 29; Brückner im Recht S. 252; Dorn S. 5; Lindemann S. 24; Loebner S. 9; Marcus S. 252.

[3]) vgl. hierzu Mot. Bd. 2 S. 370; Breyer S. 30; Planck Bd. 2 § 535 Anm. 5 S. 448; Wimmer S. 31.

den Bankier sich mit der Annahme eines Mietverhältnisses verträgt, herrscht nicht Streit.[1]) Auch in der Beschränkung des Kunden im Gebrauche seines Faches auf die Einlegung von Wertgegenständen innerhalb bestimmter Dienststunden sieht man nichts einem Mietvertrage Widerstreitendes.[2]) Man betont mit Recht, daß — auch wenn darüber Bestimmungen nicht getroffen wären — sich ähnliche Beschränkungen schon kraft Gesetzes (§ 358 HGB.) ergeben würden. Wenn trotzdem gezweifelt wird, ob Verträge dieser Art als Mietverträge anzusehen sind, so liegt das vielfach an der bereits oben[3]) zurückgewiesenen, oft willkürlichen Berücksichtigung des von den Parteien angeblich verfolgten Zwecks. Es liegt fernerhin an der vielfach vertretenen Annahme, daß der Bankier eine umfangreiche Bewachung der Wertsachen seines Kunden verspreche und damit Obhutpflichten übernehme, also Pflichten, die sich mit den von einem Vermieter etwa bei Gewährung eines feuer- und diebessicheren Raumes übernommenen in keinem Falle deckten. Schließlich finden diese Zweifel ihren Grund noch darin, daß eine mehr oder weniger weitgehende Berechtigung des Bankiers angenommen wird, dem

---

[1]) Zu vgl. Brückner im Recht S. 252; Cohn Bd. 1 S. 245; Mittelstein S. 41; Wilutzky S. 294.

[2]) So Breyer S. 31; Dorn S. 5; Brückner, Cohn, Mittelstein an den Anm. 1 genannten Orten; ferner Jacoby S. 38; Hertel S. 53.

[3]) vgl. oben S. 12 dieser Abhandl.

Kunden oder auch dessen gehörig legitimierten Vertretern den Eintritt in die Stahlkammer und damit auch den Gebrauch des Fachs zu verweigern.[1]) Was zunächst eine etwaige Obhuts- oder Bewachungspflicht anbetrifft, so ist bereits oben festgestellt,[2]) daß eine solche nicht schon an sich stillschweigend von dem Bankier übernommen worden, daher höchstens durch Auslegung zu folgern und somit für die Subsumtion des Vertrags ohne Einfluß ist. Gegenüber dem weiteren Vorbringen ist folgendes anzuführen: Ein Vertrag, wie er hier zur Erörterung steht, ergibt lediglich ein Ausschließungsrecht für den Fall der nicht vorhandenen Legitimation des Vertreters. Dies ist also hier allein von Interesse. Die Legitimationsprüfung und die vereinbarte personelle Beschränkung aber würden dem Wesen der Miete nicht widersprechen. Denn sowohl bei der Miete wie auch bei jedem anderen Vertrage können die Parteien das Gläubigerrecht nach Art eines höchstpersönlichen und darum unübertragbaren gestalten und seine Ausübung von einer verabredeten Legitimation abhängig machen, ohne daß dadurch der Vertrag in seinem Wesen irgendwie berührt wird. Das Zweifelhafte des vorliegenden Falls liegt aber darin, daß die genannte Begrenzung dem Bankier auch Pflichten, Kontrollpflichten, also auch

---

[1]) So Düringer S. 67; Korn S. 508; Loebner S. 13; Ratzenhofer S. 365.

[2]) vgl. oben S. 13 dieser Abhandl.

eine gewisse Arbeitsleistung[1]) auferlegt. Es entsteht die Frage, ob trotzdem an der Annahme eines Mietvertrags festgehalten werden kann, oder ob man wegen der anscheinend zusätzlichen Arbeitsleistung genötigt ist, die begriffliche Reinheit des Mietvertrags als getrübt und einen Mischvertrag als vorliegend anzusehen. Allerdings würde mit der Annahme eines solchen weder eine bestimmte Rechtsnatur des Vertrags noch auch würden seine Folgen einwandfrei festgestellt sein. Vielmehr führte die Annahme eines Mischvertrags nur zur Aufstellung neuer Probleme, deren Lösung vorderhand noch in der Entwicklung begriffen ist.[2])

§ 4.

Die Frage der Unterbringung des Schrankfachvertrags unter die sogen. gemischten Verträge.

Zur Konstruktion sogen. „gemischter Verträge“[3]) — man spricht auch von „Verträgen mit zusammen-

---

[1]) So wohl auch Breyer S. 34ff.; Cohn Bd. 1 S. 245, der die Arbeitsleistung allgemein in der jeweiligen Mitwirkung bei der Öffnung sieht. Hoeniger S. 161, Loebner S. 39, Petschek S. 39, Ratzenhofer S. 363 erwähnen die Arbeitsleistung.

[2]) vgl. Hoeniger S. 5; Oertmann Bd. 2 S. 542 Anm. 3b zu § 535; Kober Bd. 2 in der Einleitung zum Abschn. 7.

[3]) vgl. Mot. Bd. 2 S. 471; Hoeniger S. 5ff.; Schreiber S. 111; Mittelstein S. 30; W. Müller S. 226ff.; Planck Bd. 2 S. 450 § 535 Anm. 10; Kober Bd. 2 S. 783ff. Anm. 3o zu § 535.

gesetztem Inhalte",[1]) von „Vertragsverbindungen" [2]) oder „Kombinationsverträgen",[2]) von „kombinierten Mischverträgen",[3]) „Mischgeschäften" [3]) oder „contractus sui generis" [3]) und von „Vertragsverkoppelungen" [4]) — ist man dadurch gekommen, daß das Bürgerliche Gesetzbuch die Aufstellung eines numerus clausus im Vertragsrechte vermieden und sich darauf beschränkt hat, neben der Normierung allgemeiner Grundsätze für das Schuldrecht nur für die üblichsten und häufigsten Vertragstatbestände meist dispositiv eine Regelung zu geben. Das hat dazu geführt, daß beim Vorliegen von Abmachungen, die sich nicht von vornherein restlos unter einem gesetzlichen Vertragstyp unterbringen lassen, häufig ein contractus sui generis angenommen wurde. Dieser kann derart sein, daß er mit keinem der gesetzlichen Tatbestände in verwandtschaftlichen Beziehungen steht, oder — das wird die Regel sein — daß er sich als Modifizierung eines gesetzlich geregelten Vertrags durch Hinzutreten von dem Gesetze unbekannten Teilen oder als Gemisch mehrerer im Gesetze geregelter Tatbestände darstellt.[5])

---

[1]) So Regelsberger S. 453 ff.

[2]) So Enneccerus S. 266 § 323.

[3]) So Oertmann Bd. 2 S. 541 Anm. 3 b zu § 535.

[4]) So Endemann Bd. 1 S. 1022 § 163 Ziff. 5 a und S. 908 § 156 Anm. 9.

[5]) Zu vgl. vor allem die auf breiterer Grundlage beruhenden Gruppierungen von Hoeniger S. 1 ff.; Enneccerus §§ 322, 323 S. 264 ff.

Nur die letzte Art interessiert hier. Auszuscheiden sind hierbei zunächst sämtlich jene Fälle, bei denen es sich um die rein äußerliche Zusammenziehung zweier Verträge in einen einheitlichen Abschlußakt handelt. Denn hierbei liegt gar kein Gemisch von Verträgen, sondern es liegen zwei selbständige Verträge vor, von denen jeder für sich zu beurteilen ist.[1]) Auszuscheiden sind für diese Untersuchung ferner jene Fälle, bei denen in einem rechtlich einheitlichen Vertrage die Vertragspflichten der beiden Kontrahenten verschiedenen Vertragstatbeständen entnommen sind, wenn z. B. wie beim Vertrage des Hausmeisters die typische Mietleistung der typischen Dienstvertragsleistung gegenübertritt. Auch jene Fälle von gemischten Verträgen, bei denen die Leistungspflicht lediglich des einen Teils aus verschiedenen Tatbestandsstücken (z. B. Gewährung von Unterkunft, Leistung von Diensten und von Kost) derart zusammengesetzt ist, daß weder die einen noch die anderen Tatbestandsmomente überwiegen, kommen hier nicht weiter in Betracht. Der vorliegende Fall könnte allenfalls nur gehören zu jener weiteren Kategorie der gemischten Verträge, bei denen ein gesetzlicher Vertragstatbestand (z. B. der der Miete) vorherrscht, den eigentlichen Vertragspflichten des einen Teils (des Bankiers) aber

---

[1]) So Enneccerus § 322 I, 1 S. 266; Hoeniger S. 88 ff.; Lotmar Bd. 1 S. 177 ff.; Regelsberger in Jherings Jahrb. S. 453 ff.; Schreiber S. 112 ff.

anscheinend noch weitere Pflichten beigemischt sind, und zwar Pflichten, die dem Tatbestande eines anderen Vertrags (hier des Dienstvertrags) entnommen scheinen. In solchen Fällen wird in der Literatur und Praxis gewöhnlich von „Nebenleistungen" gesprochen.[1]) Welchen Sinn das Wort „Nebenleistung" hier hat, ergibt sich in der Hauptsache schon aus dem Gesagten. Es wird hier in einem anderen Sinne gebraucht, als wie ihn etwa das Gesetz in § 507 BGB., oder wenn es von Kosten, Zinsen und ähnlichem spricht, mit ihm verbindet. Es scheiden auch aus die „Nebenleistungen", die sich als Rechtsfolgen darstellen und neben der Hauptleistung vielleicht nur eine nebensächliche Bedeutung haben.[2]) Hier kommen als „Nebenleistungen" nur ausdrücklich oder stillschweigend zu den eigentlichen Vertragspflichten übernommene Pflichten in Betracht. Sind diese „Nebenleistungen" dem Tatbestande eines anderen Vertrags entnommen und enthalten sie eine so prinzipielle Abweichung von den eigentlichen Leistungspflichten des

[1]) So — in der Abgrenzung von Haupt- und Nebenleistung nur zum Teil übereinstimmend — Dernburg Bd. 2, 2 S. 151 § 215 III; Endemann Bd. 1 S. 908 § 156 Anm. 9, S. 1022 Ziff. 5a u. b und Anm. 23—28; Enneccerus S. 269 § 323 Ziff. 2a u. b und S. 336 § 349 I, 1; zu vgl. auch Josef S. 737 ff.; Mittelstein S. 43 ff. Zahlreiche Entscheidungen zit. Oertmann Bd. 2 S. 541 Anm. 3b zu § 535; Planck Bd. 2 S. 450 Anm. 10a u. b zu § 535; Kober Bd. 2 S. 783 Anm. 3o zu § 535, und zu vgl. auch RGSt. Bd. 20 S. 417 und Bd. 27 Nr. 60.

[2]) Zu vgl. Hoeniger S. 89 ff.

Hauptvertrags, daß sie als zur Erfüllung dieses Vertrags gehörend nicht mehr angesehen werden können, dann liegt allerdings eine rechtliche Modifizierung vor. Man denke an Fälle wie Vermietung eines möblierten Zimmers mit Bedienung, Vermietung einer Dreschmaschine unter gleichzeitiger Stellung des Bedienungspersonals. In solchen Fällen eines modifizierten Vertrags würde man bei der Beurteilung vor die Fragen gestellt sein: Soll man auch eine Modifizierung der Rechtsfolgen des Hauptvertrags vornehmen, etwa in dem Sinne, daß man unter Zuhilfenahme der allgemeinen schuldrechtlichen Grundsätze, oder unter Anwendung von Analogieschlüssen,[1]) oder etwa unter Kombination der für die einzelnen Vertragstatbestände normierten Grundsätze zu Ergebnissen gelangt? Oder soll man die Nebenleistung von der Hauptleistung absorbieren lassen, so daß nur die für die Hauptleistung in Betracht kommenden Grundsätze und Rechtsfolgen zur Anwendung kommen?[2]) Hierbei stände man vor einem Problem, das sich nicht allgemein, sondern nur von Fall zu Fall lösen ließe, wobei schon im Interesse der Rechtssicherheit der zweiten Alternative der Vorzug zu geben sein, d. h. zunächst eine möglichst eintypische Subsumtion zu versuchen sein

[1]) Zu vgl. insbes. Schreiber S. 209 ff.

[2]) Zu vgl. vor allem Lotmar Bd. 1 Kap. 4 S. 176 ff.; Hoeniger a. a. O.; auch v. Meerscheidt-Hüllessem S. 854 und die S. 24 dieser Abhandl. Zitierten.

würde.[1]) Von den zurzeit sich häufenden Versuchen, über die gesetzlichen Typen hinauszukommen, ist es, wie Hedemann[2]) mit Recht sagt, nur noch ein Schritt zur Zertrümmerung des gesamten, vom Gesetze nun einmal aufgestellten Typensystems.

Wohl gemerkt kommen die ausgeführten Erwägungen aber nur in Betracht, wenn wirklich eine Modifizierung des Hauptvertrags anzunehmen ist, d. h. wenn die sogen. Nebenleistungen sich nicht in den Rahmen der Erfüllung des Hauptvertrags unterbringen lassen.[3]) Man hat aber unrichtigerweise[4]) unter den besprochenen Begriff der Nebenleistungen vielfach auch Nebenabmachungen gebracht, die nur eine „Erweiterung" oder „Abwandelung des Erfüllungsvollzugs" bedeuten.[5]) Es ist hier davon

---

[1]) Zu vgl. vor allem Lotmar Bd. 2 S. 671 u. 827 und die sich gegen diese „bedenkliche Neigung", womöglich jede Erscheinung des Verkehrslebens einem der vorhandenen und gesetzlich geregelten Typen unterzuordnen, wendenden Ausführungen von Schreiber S. 144 ff., insbes. S. 150.

[2]) Hedemann im Arch. f. bürgerl. R. Bd. 27 S. 343.

[3]) Anders Schreiber insbes. S. 160 ff., der zu dem Ergebnisse kommt, daß die Vertragstypen des Obligationenrechts „lediglich als isolierte Tatbestände gedacht sind", und der selbst dann, wenn der Tatbestand vollkommen der Legaldefinition eines bestimmten Vertragstypus unterfällt, eine Prüfung für erforderlich hält, ob auch die für den Typus aufgestellten Normen in dem konkreten Falle passen.

[4]) So Endemann Bd. 1 S. 1022 § 163 Ziff. 5; Lotmar S. 176 ff.

[5]) Zu vgl. hierüber Hoeniger S. 121 ff.; Bechmann S. 375; Breyer S. 29 u. 35.

auszugehen, daß der bereits vollendeten Leistung nachfolgende Handlungen wohl fast stets als Nebenleistungen aufzufassen sein werden.[1]) So hat z. B. das Reichsgericht in dem Verkaufe einer Maschine verbunden mit der Zusicherung, deren Aufstellung bewirken zu lassen, zwei nebeneinander stehende Zusagen gesehen.[2]) Anders steht es aber mit sich in den Erfüllungsvollzug der Leistung selbst einfügenden und der Bewirkung der Leistung in ihrer Gesamtheit dienenden Handlungen. Zutreffend bemerkt Hoeniger,[3]) daß solche Leistungen, die zum Zwecke der Erfüllung in den wohl auch kürzer und einfacher zu bewirkenden Erfüllungsvollzug gewissermaßen eingeschoben werden, von der Grundleistung gar nicht zu trennen und niemals als besondere Leistungen aufzufassen sind.[4]) Es ist also zu prüfen, ob die Handlungspflichten des Bankiers sich als Nebenleistungen oder als zum Erfüllungsvollzuge gehörend darstellen.

§ 5.

Der Schrankfachvertrag ist in der Regel lediglich als Miete zu beurteilen.

Bei der Beantwortung der am Schlusse des vorangehenden Absatzes angedeuteten Frage ist auszugehen vom Begriffe des „Gewährens“ des § 535 BGB.

---

[1]) So auch Hoeniger S. 121.

[2]) Zu vgl. auch Entsch. d. ROHG. Bd. 8 S. 13.

[3]) Hoeniger S. 121 ff.

[4]) Zu vgl. auch Entsch. d. ROHG. Bd. 8 S. 13.

Der Ausdruck „Gewähren“ ist anstatt der ähnlichen und früher[1]) üblichen Ausdrücke „Überlassen“ und „Übergeben“ bewußt[2]) gewählt werden. Das „Übergeben“ war insofern irreführend, als ein Traditionsakt nicht durchaus zu den Leistungspflichten des Vermieters zu gehören braucht. Der Ausdruck „Überlassen“ andererseits war zu eng, da er nur eine Duldungspflicht des Vermieters normiert, obwohl zu dessen Pflichten im Rahmen des Mietvertrags sehr wohl positive Handlungen gehören können.[3]) Für die Handlungspflichten ist einmal maßgebend § 536 BGB., welcher allgemein bestätigt, daß der Vermieter die vermietete Sache in dem zum vertragsmäßigen Gebrauche geeigneten Zustande zu überlassen und sie während der Mietzeit in diesem Zustande zu erhalten hat. Es sind ferner maßgebend eine Reihe von Paragraphen (z. B. §§ 537, 538, 544, 545, 546 BGB. u. a.), in denen vom Gesetzgeber noch spezielle Bestimmungen in dieser Hinsicht getroffen werden. Wie weit im einzelnen solche Handlungspflichten im Rahmen des Gewährens liegen, wird sich immer nur nach den konkreten Umständen, nach Gegenstand und Zweck der Miete und ähnlichen Gesichtspunkten beurteilen

[1]) ALR. II, 21 §§ 258, 259, 272; sächs. BGB. § 1187.

[2]) So die Mot. Bd. 2 S. 369 ff.

[3]) So Mittelstein S. 139 ff.; Kober Bd. 2 S. 788 Anm. II zu § 535; zu vgl. Planck Bd. 2 S. 448 Anm. 5 zu § 535; Oertmann Bd. 2 S. 540 Anm. 1 b zu § 535.

lassen.[1]) Die Pflicht zur Bewachung der Safes wird in der Regel nicht als eine solche im Begriffe des Gewährens enthaltene Tätigkeitspflicht angesehen werden können, selbst dann nicht, wenn ein feuer- und diebessicheres Safe zugesichert ist. Dagegen kann man die in unserem Falle übernommene Pflicht des jedesmaligen Aufschließens sehr wohl dem Zwecke des Vertrags gemäß in das Gewähren mit einbegreifen. Es handelt sich bei dem jedesmaligen Aufschließen nicht um eine nach beendeter Erfüllung der Vermieterpflichten vorzunehmende weitere Tätigkeit, sondern um eine Tätigkeit, die in der Erfüllung selbst darin liegt. Denn das Gewähren geschlossener Safes zur Aufbewahrung von Papieren erschöpft sich nicht in der erstmaligen Überlassung, sondern umfaßt auch die sukzessive Pflicht jedesmaliger Zugängigmachung. Schwieriger liegt anscheinend die Frage, ob auch die Ausübung der Kontrolle durch den Bankier ein Teil des Gewährens ist. Art und Umfang des Gewährens richten sich, wie gesagt, nach den durch die konkreten Umstände und den Mietvertrag dem Mieter gegebenen Erfüllungsrechten. Diese Erfüllungsrechte sind hier an die Person des Mieters gebunden und in ihrer Ausübung nur sehr beschränkt übertragbar. Und zwar sollen sie nach der Absicht der Parteien auch eine bestimmte entsprechende Spezialisierung der Vermieter-

---

[1]) Zu vgl. Planck Bd. 2 S. 448 Anm. 5, 1 zu § 535; Mittelstein S. 8 ff. unter Angabe von Rechtsprechung und Beispielen.

pflichten zur Folge haben in dem Sinne, daß der Vermieter nur an den legitimierten Berechtigten soll leisten dürfen. Eine derartige personelle Umgrenzung der Leistungspflicht widerspricht dem Wesen des Mietvertrags durchaus nicht und führt hier dazu, daß auch der Inhalt des Gewährens in dieser Richtung hin spezialisiert ist, und daß das Gewähren damit ohne weiteres die Pflicht der Legitimationsprüfung mit in sich aufnimmt.

Wenn also auch durch die Kontrollpflicht eine Änderung der gesetzlichen Vermieterpflichten nicht gegeben ist, so ist der zwischen dem Bankier und dem Kunden geschlossene Schrankfachvertrag als ein reiner Mietvertrag anzusehen.

B. Einzelne Folgen aus der Rechtsnatur.

§ 1.

Abschluß und Kündigung des Schrankfachvertrags.

Da, wie vorstehend ausgeführt, der Schrankfachvertrag als Mietvertrag aufzufassen ist, ist für Abschluß und Kündigung desselben weiter zu untersuchen, ob das Schrankfach ein „Raum“ im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs, insbesondere von §§ 570, 580 BGB. ist. Denn dann würden die für die Grundstücksmiete gegebenen Vorschriften des Gesetzbuchs Platz greifen und dann auch das ausnahmsweise Kündigungsrecht für den Fall der Versetzung eines Beamten gegeben sein.

a) Der Begriff des Raumes in §§ 570, 580 BGB.

Zuzustimmen ist den Ausführungen jener Schriftsteller, die eine Ansicht bekämpfen, nach der auch Innenräume von Mobilien von § 580 BGB. betroffen werden sollen.[1]) Abgesehen davon, daß nach der Entstehungsgeschichte des Paragraphen offenbar eine derartige Erweiterung der für die Grundstücksmiete getroffenen Vorschriften nicht gewollt ist,[2]) führt eine solche auch zu widersinnigen Ergebnissen. Wollte man der bekämpften Ansicht folgen, so würde für die Kündigung des Innenraums eines Schiffes, einer beweglichen Sache, eine andere und längere Kündigungsfrist laufen als für das Schiff selbst als Ganzes. Auch die Anwendung des Satzes „Kauf bricht nicht Miete" auf derartige Fälle wäre wenig angemessen.[3]) Man wird also den § 580 BGB. auf Räume in beweglichen Sachen nicht beziehen können.

---

[1]) Für die Anwendung des § 580 auch auf Räume in Mobilien sind Kiefe im Recht 1906 S. 1427; Kreißelmeyer S. 108 ff.; Cosack Bd. 2 § 134 II, 1; Crome Bd. 3 § 234 Anm. 28; Neumann, Handausgabe bei § 580; dagegen Endemann Bd. 1 S. 1047 Anm. 37 zu § 168 und S. 1063 Anm. 54; Kober Bd. 2 S. 923 Anm. d zu § 580; Komm. v. RGRäten Anm. 1 zu § 580; Mittelstein S. 16; Regelsberger S. 4; Planck Bd. 2 S. 519 Anm. 2 zu § 580; Oertmann Bd. 2 Anm. 2 zu § 580; Siber S. 9; Rechtspr. d. OLO. (Kiel) Bd. 13 S. 70.

[2]) Zu vgl. Mot. z. 1. Entw. S. 404; Mittelstein S. 16.

[3]) Zu vgl. vor allem Mittelstein S. 16 ff. und die bei ihm angeführten Beispiele; Oertmann Anm. 2 zu § 580; Kober Bd. 2 S. 923 Anm. d zu § 580.

Diese enge Auslegung wird aber nur bezüglich des § 580 BGB. am Platze sein. Anders wird in Fällen, in denen das Gesetz ebenfalls ganz allgemein von „Räumen“ spricht, und in denen die hier angeführten Bedenken einer Anwendung der Vorschriften auch auf Räume in beweglichen Sachen nicht entgegenstehen, zu entscheiden sein.[1]) So wird das in § 570 BGB. gegebene Kündigungsrecht, welches lediglich den Behörden und den in Frage kommenden Beamten eine Versetzung erleichtern soll,[2]) sowohl in Ansehung der Räume in unbeweglichen, als auch der Räume in beweglichen Sachen anzuwenden sein.

Nicht beipflichten wird man weiterhin einer Ansicht können, die an derartige „Räume“ auch bezüglich ihrer Beschaffenheit einen besonderen Maßstab anlegen zu müssen glaubt, und die insbesondere bestreitet, daß Schrankfächer — auch wenn sie Teile von Grundstücken sind — als „Räume“ angesehen werden können. In den Erörterungen, die sich im übrigen ausschließlich auf § 580 BGB. beschränken, wird in dieser Hinsicht angeführt, der genannte Paragraph hebe unter den Räumen die Wohnräume besonders hervor. Der Gesetzgeber habe somit nicht jeden beliebigen Raum den Vorschriften über die Grundstücksmiete unterstellen wollen. Nur

---

[1]) So wohl auch Oertmann Anm. 2 u. 3 zu § 580, der auf § 850 BGB. hinweist.

[2]) Zu vgl. Oertmann Bd. 2 S. 602 Anm. 2 zu § 570; Komm. v. RGRäten Anm. 2 zu § 570.

wohnungsähnliche Räume kämen in Betracht.[1]) Ein derartiges Gelaß müsse auch eine „verhältnismäßige Größe und Bedeutung“ aufweisen, es müsse zum mindesten den Aufenthalt eines Menschen ermöglichen.[2]) Eine Unterbringung der Safes unter „Räume“ könne auch nicht dem Willen des Gesetzgebers entsprechen, da die Erwägungen, die zur Aufstellung von Sonderbestimmungen für die Miete von Grundstücken geführt hätten, bei der Miete von Schrankfächern nicht zuträfen.[3]) Eine derartige „Wortauslegung“ müsse zu unhaltbaren Ergebnissen führen. Auch müsse man von den „Räumen“ bloße „Behältnisse“ unterscheiden.[4]) „Schiebladen“ oder „Gefache“ seien keine Räume im Rechtssinne.[5])

Demgegenüber wird geltend zu machen sein, daß in § 580 BGB. schlechthin von Räumen gesprochen wird und daß die Hervorhebung der Wohnräume, der wichtigsten, daraus zu erklären ist, daß für sie im Gesetze (§ 544 BGB.) Sondervorschriften getroffen sind.[6]) Aus nichts geht hervor, daß dadurch für die „anderen Räume“ ein besonderes Kriterium aufgestellt werden

---

[1]) So Breyer S. 39 ff.; Jacoby S. 42 ff.

[2]) Ähnlich Breyer S. 39 ff.; Crome Bd. 2 S. 533 Anm. 28; Kiefe S. 1023.

[3]) Zu vgl. Breyer S. 40.

[4]) So Jacoby S. 39 ff.; Mittelstein S. 16; Regelsberger S. 4.

[5]) So Crome Bd. 2 S. 533 Anm. 28.

[6]) So auch Mittelstein S. 15.

sollte. Zweckmäßigkeitserwägungen allein geben da, wo die Fassung des Gesetzes klarliegt, noch kein Recht, eine einschränkende Auslegung vorzunehmen. Auch wenn man mit dem an sich schon meist zweifelhaften Willen des Gesetzgebers operieren will, kommt man zu keinem anderen Ergebnisse. Denn so oft das Gesetz nur für bestimmte Arten von Räumen Bestimmungen treffen will, ist das stets ausdrücklich gesagt. So in § 544 BGB., wo von einer Wohnung oder einem anderen „zum Aufenthalte von Menschen bestimmten Raume", oder in § 618 BGB., wo von „Räumen, die zur Verrichtung von Diensten zu beschaffen sind," gehandelt ist. Andererseits wurde bei der Beratung des § 570 BGB. bewußt für den Ausdruck „Wohnung" das allgemeinere Wort „Räume" eingestellt.[1]) Was dann die gewünschte Unterscheidung von Räumen und Behältnissen anbetrifft, so ist entgegenzuhalten, daß das Bürgerliche Gesetzbuch den Ausdruck „Behältnis" überhaupt nicht kennt, und daß die Gründe, die für die Verwendung des Begriffs, für den vor allem das Moment der Verschließbarkeit und des eventuellen Verschlossenseins wesentlich ist,[2]) im Strafrecht und in der Zivilprozeßordnung maßgebend waren, für das Bürgerliche Gesetzbuch nicht in Frage kommen. Einen nur außerhalb des Gesetzes vorkommenden und dort anders

---

[1]) Zu vgl. auch Kober Bd. 2 S. 897 Anm. 3 zu § 570; Goldmann-Lilienthal S. 542, § 152 Anm. 3.

[2]) Zu vgl. Olshausen S. 896 Anm. 22 zu § 243.

bewerteten Begriff zu einer willkürlichen Einschränkung des Begriffs „Räume“ heranzuziehen, ist aber m. E. nicht angängig. So wird auch von der überwiegenden Mehrheit der Schriftsteller geurteilt.[1])

b) Sind Schrankfächer immer „Räume“ im Sinne von §§ 570, 580 BGB.?

Daß die Safes im Sinne von § 570 BGB. stets als Räume aufzufassen sind, bedarf nach dem unter a) Gesagten keiner weiteren Erörterung.

Da dort aber festgestellt ist, daß unter Räumen im Sinne von § 580 BGB. nur solche Räume zu verstehen sind, die sich in Immobilien befinden, so ist nunmehr zu prüfen, ob die Schrankfächer stets unter diese Kategorie der Räume fallen.

Zweifellos wird dies immer zutreffen bei Safes, die feuer- und diebessicher in die Stahlkammern „eingebaut“ sind. Denn es kann keinerlei Bedenken unterliegen, daß die Stahlkammern Teile des Grundstücks sind, auf dem sie sich befinden.

Fraglich kann es nur sein, wenn sie nicht unmittelbar in die Wände der Stahlkammern eingelassen

---

[1]) So Brückner im Recht 1902 S. 252 und Die Miete S. 14; Dorn S. 15; Exner S. 18; Hancke S. 389; Kober Bd. 2 S. 923 ff. Anm. c u. f zu § 580; Lehmann S. 769 Anm. 1 zu Nr. 7 des § 181; Loebner S. 18; Marcus S. 252; Planck Bd. 2 S. 519 Anm. 2 zu § 580; Wettstein S. 23; Wilutzky S. 295 und Wimmer S. 24.

sind, sondern sich in Panzerschränken befinden, mögen jene auch mit der Kammer noch so fest verbunden sein. Einen solchen Panzerschrank wird man nur dann als eine unbewegliche Sache ansehen können, wenn man den Schrank als einen körperlichen Teil des Bankgrundstücks[1]) oder, der besonderen Art seiner wirtschaftlichen Zusammengehörigkeit halber, als dessen wesentlichen Bestandteil ansieht.[2])

Ein körperlicher Teil des Bankgrundstücks, derart, daß er mit dem ihn umgebenden Raume eine einheitliche Sache bildet, ist der Schrank mangels eines körperlichen Zusammenhanges nicht. Es müßte dabei eine Verbindung vorliegen, die nach der Verkehrsauffassung den Schrank als in dem Raume aufgegangen, lediglich als einen Sachteil erscheinen ließe.[3]) Hier aber ist der aufgestellte Schrank körperlich eine selbständige Sache geblieben, und fraglich bleibt nur, ob er als wesentlicher Bestandteil anzusehen ist und damit rechtlich seine Selbständigkeit verloren hat.

---

[1]) Das tun Brückner im Recht 1902 S. 252 und Die Miete S. 14; Kober Bd. 2 S. 923 Anm. d zu § 580; Wilutzky S. 295: „Wenn der Schrank in dem Kellergewölbe eingemauert oder eingeschroben ist". Zu vgl. auch Dorn S. 6.

[2]) So Borchers S. 25; Marcus S. 253; G. Wolff S. 247 ff.

[3]) Von einer angeblich üblichen Verankerung der Schränke mit den Wänden der Stahlkammer selbst wird man das nicht sagen können. Im übrigen zu vgl. Komm. v. RGRäten S. 61 Anm. 2 zu § 93 und RGZ. Bd. 63 S. 173, 418, Bd. 67 S. 30 und Bd. 69 S. 121, 153.

Für die Beurteilung dieser Frage scheidet hier § 94 BGB. mangels fester Verbindung [1]) oder Einfügung [2]) des Schranks aus, und es bleibt allein § 93 BGB. hierfür übrig. Nach dieser Vorschrift wäre der Schrank wesentlicher Bestandteil, wenn er aus den Bankräumen nicht entfernt werden könnte, ohne daß er oder der Raum zerstört oder im Wesen verändert würde. Daß die Entfernung des Schranks aus der Stahlkammer eine derartige Wirkung haben würde, ist aber wohl nicht anzunehmen. Mag man eine Verminderung der wirtschaftlichen Bedeutung oder eine Änderung des körperlichen Zustandes der Bestandteile für erforderlich halten,[3]) in jedem Falle ist bei der Beurteilung die Verkehrsauffassung zugrunde zu legen. Von einer Zerstörung oder Wesensänderung würde man danach nur sprechen können, wenn der Schrank durch die Entfernung seiner Bestimmung

---

[1]) Zu vgl. hierzu Riezler in Staudingers Komm. Bd. 1 S. 299 Anm. 3a zu § 94; RGZ. Bd. 50 S. 243, Bd. 56 S. 288; JurW. 1904 S. 110, 1908 S. 295, 738, 1909 S. 267.

[2]) RGZ. Bd. 56 S. 288: Es ist zu unterscheiden ein bloßes Hineinstellen in ein Gebäude aus wirtschaftlichen Gründen von einer Verbindung und Einfügung zum Zwecke der Herstellung des Gebäudes selbst. Zu vgl. auch Riezler Bd. 1 S. 301 Anm. 3e zu § 94 und RGZ. Bd. 60 S. 423, Bd. 62 S. 252, Bd. 63 S. 419; JurW. 1908 S. 322, 1909 S. 267. 483; Rechtspr. d. OLG. Bd. 13 S. 310, Bd. 15 S. 325.

[3]) So Komm. v. RGRäten S. 63 Anm. 5 zu § 93; Riezler S. 294 Anm. 1 zu § 93 und die dort Zitierten; zu vgl. auch RGZ. Bd. 62 S. 409; JurW. 1904 S. 354.

dauernd entzogen oder der Bankraum für seinen eigentlichen Zweck dauernd unbrauchbar werden würde. Eine nur unerhebliche Änderung in der wirtschaftlichen Ausnutzungsmöglichkeit wie im vorliegenden Falle aber, wo der Schrank alsbald durch anderweitige Verwendung, der Raum durch Einstellung anderer Schränke ihrem Zwecke wieder zugeführt werden könnten, würde dazu nicht genügen.[1]) Der Schrank ist darum kein wesentlicher Bestandteil des Bankgrundstücks, sondern als bewegliche Sache, die dem wirtschaftlichen Zwecke des Bankraumes dient, nur ein Zubehörstück[2]) im Sinne des § 97 BGB.

Die in derartigen Panzerschränken befindlichen Schrankfächer sind also keine Räume im Sinne von § 580 BGB.

c) Ergebnis.

Als praktische Folge ergibt sich: Militärpersonen, Beamte, Geistliche und Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten können im Falle ihrer Versetzung nach einem anderen Orte das Mietverhältnis in Ansehung der für

---

[1]) Zu vgl. Riezler S. 295 Anm. 1 zu § 93; RGZ. Bd. 50 S. 242, Bd. 67 S. 30, Bd. 69 S. 152.

[2]) Es bezeichnen die beweglichen Schränke als Zubehör: Hancke S. 389; Korn S. 507; Wimmer S. 24; zu vgl. auch Mittelstein S. 16; Jacoby S. 39; Wettstein S. 23. Marcus S. 282 will, trotzdem er den beweglichen Schrank als Zubehör auffaßt, § 580 angewandt wissen; zu vgl. im übrigen auch Düringer S. 66.

sich oder ihre Familie gemieteten Safes nach Maßgabe des § 570 BGB. kündigen.

Im übrigen ist zu unterscheiden zwischen Safes, die in die Wände der Stahlkammern selbst eingelassen sind, und zwischen Safes, die sich in Panzerschränken befinden.

Nur auf die ersten finden die Vorschriften über die Miete von Grundstücken, insbesondere soweit diese die Kündigung betreffen, Anwendung, und nur bei ihnen bedarf ein Mietvertrag zur Vermeidung einer vorzeitigen Auflösung (§ 566 BGB.) der schriftlichen Abfassung.

Hat hiernach eine verschiedenartige Behandlung der Schrankfachverträge stattzufinden, so ist dies zwar ein wenig erfreuliches, m. E. jedoch unvermeidliches Ergebnis.

§ 2.

Die Rechtslage im Falle der Zwangsverwaltung des Bankgrundstücks.

Kann der Zwangsverwalter den Entgelt für die Benutzung der Schrankfächer von den Gebrauchsberechtigten zur Masse einziehen?

Auch hier wird zu unterscheiden sein, ob es sich um Schrankfächer handelt, die unmittelbar in die Stahlkammer eingelassen sind, oder um solche, die sich in Panzerschränken befinden.

Im ersteren Falle ergibt sich folgendes:

Falls eine gültige Beschlagnahme des Grundstücks durch Anordnung der Zwangsverwaltung erfolgt ist, er-

streckt sich diese Beschlagnahme gemäß §§ 148, 21 Abs. 2 ZVG. auch auf „die Miet- und Pachtzinsforderungen sowie die Ansprüche aus einem mit dem Eigentume an dem Grundstücke verbundenen Rechte auf wiederkehrende Leistungen". Ist die Forderung aus dem Schrankfachvertrage unter jene Mietforderungen zu rechnen, so hat der Zwangsverwalter gemäß § 152 ZVG. auch die einzelnen Beträge von den Bankkunden zur Masse einzuziehen.

Daß sich die Beschlagnahme auf die eingemauerten Schrankfächer, soweit sie Grundstücksteile sind, erstreckt, steht außer Zweifel. Für die Frage, ob sie die betreffende Mietforderung mit umfaßt, ist gemäß § 20 Abs. 2 ZVG. ausschlaggebend, ob es sich um eine Mietforderung im Sinne des § 1123 BGB., d. h. um eine der hypothekarischen Haftung unterworfene Mietforderung handelt. Den genannten Mietzins als wiederkehrende Leistung im Sinne von § 21 Abs. 2 ZVG. aufzufassen, ist nicht angängig, da die Forderung des Bankiers nicht subjektiv dinglich ist. Andererseits ist es auch nicht angängig, diese Mietzinsforderungen dem Umfange der Beschlagnahme mit der Begründung zu entziehen, daß lediglich der Grundstücksertrag, nicht aber der Ertrag des auf dem Grundstücke betriebenen industriellen Unternehmens von dem Verwalter eingezogen werden könne.[1]) Denn wenn die Vermietung auch mit dem Bankgewerbe

[1]) Zu vgl. JDR. 5. Jahrg. S. 938 Nr. 6 zu § 148.

in engster Verbindung steht, so handelt es sich doch, da eine Vermietung von Grundstücksteilen vorliegt, um zivile Früchte des Grundstücks.

Fraglich könnte nur sein, wie weit man in der Auslegung von § 1123 Abs. 1 BGB. gehen darf, ob nämlich durch diese Bestimmung lediglich eine Vermietung des ganzen Grundstücks betroffen werden sollte.

§ 1123 Abs. 1 BGB. bestimmt:

> Ist das Grundstück vermietet oder verpachtet, so erstreckt sich die Hypothek auf die Mietzins- oder Pachtzinsforderung.

Schon daraus, daß hier nicht wie im Mietrecht die Räume neben den Grundstücken besonders erwähnt sind, die Vermietung der Grundstücksräume aber sicherlich von § 1123 Abs. 1 BGB. mitbetroffen werden sollte, ergibt sich, daß die Bezeichnung „Grundstück" hier in einem allgemeinen Sinne gebraucht ist. Auch §§ 1113, 1120 BGB. ergeben, daß Grundstücksbestandteile ohne ausdrückliche Vorschrift der hypothekarischen Haftung unterliegen, also im Begriffe „Grundstück" mitenthalten sind.

Man wird also unbedenklich annehmen können, daß sich die hypothekarische Haftung und damit im vorliegenden Falle die Beschlagnahme auch auf die aus der Vermietung von Grundstücksteilen hervorgehenden Forderungen erstreckt.

Der Verwalter kann also in diesem Falle den Mietzins von den Bankkunden einziehen.

Anders aber ist die Sachlage, wenn das Schrankfach sich in einem Panzerschranke befindet.

Bei der Zwangsverwaltung des Grundstücks erstreckt sich die Beschlagnahme gemäß §§ 146, 20 Abs. 2 ZVG. in Verb. mit § 1120 BGB. auch auf die Schränke als Zubehörstücke. Fraglich ist, ob sie gemäß § 1123 Abs. 1 BGB. auch die Forderung aus der Vermietung des in einem solchen Zubehörstücke befindlichen Raums mitumfaßt.

Das Gesetz gibt für die Beantwortung dieser Frage keinen unmittelbaren Anhalt. Maßgebend wird auch hier die Auslegung des Wortes „Grundstück" im § 1123 BGB. sein. Man wird zwar nicht allgemein sagen dürfen, daß die Vorschriften über Grundstücke auch ohne weiteres für Grundstückszubehör gelten, zumal das Gesetz Sonderbestimmungen darüber enthält, wann Zubehörstücke das Schicksal der Hauptsache teilen. Dagegen ließe sich erörtern, ob man vielleicht dem Worte „Grundstück" in § 1123 BGB. eine umfassende Bedeutung in dem Sinne beilegen könnte, daß hiermit das Haftungsobjekt der Hypothek, d. h. das Grundstück nebst gewissen Akzessorien, wozu gemäß § 1120 BGB. auch die Zubehörstücke gehören, gemeint ist. Bei einer solchen Auslegung würde man zu dem an sich befriedigenden Ergebnisse kommen, daß dem Hypothekengläubiger alle Nutzungen im weiteren Sinne unterworfen sind, die aus den ihn haftenden Sachen durch ihre

wirtschaftliche Verwertung gewonnen werden.[1]) Allein diese Erwägungen können doch wohl nicht für eine Auslegung ausschlaggebend sein, die im Wortlaute des Gesetzes nirgends eine Stütze findet, ja dem klaren Wortlaute eigentlich direkt entgegensteht.

Als Ergebnis ist also festzustellen, daß § 1123 BGB. nicht den Mietzins aus Grundstückszubehör mitumfaßt, und daß der Zwangsverwalter infolgedessen den Mietzins für Fächer in freistehenden Panzerschränken nicht einziehen kann.

Dritter Abschnitt.

Die dinglichen Beziehungen beim Schrankfachvertrage.

§ 1.

Eigentum und Besitz der Vertragsparteien an Fach und Inhalt.

Über die Eigentumsverhältnisse an Fach- und Fachinhalt herrscht kein Streit.

Durch die Überlassung der Schrankfächer zum Gebrauche an die Kunden gibt der Bankier sein Eigentum weder an den Schränken noch den Fächern auf. Er ist nach wie vor zur Verfügung über sie berechtigt,

---

[1]) Zu vgl. Endemann Bd. 2 S. 484 § 123: Der dingliche Anspruch des Hypothekengläubigers umfaßt auch alle Nutzungen im weiteren Sinne, die aus der haftenden Sache durch ihre wirtschaftliche Verwertung gewonnen werden.

freilich mit der Einschränkung, daß er dabei für die fortlaufende Erfüllung seiner Vertragspflichten haftet.

Ebenso behalten die Kunden ihr Eigentum an den von ihnen eingebrachten Sachen.

Die Besitzverhältnisse zwischen Bankier und Kunden dagegen sind Gegenstand lebhafter Erörterung und, wie die Rechtsnatur des Vertrags selbst, Gegenstand einer Kontroverse. Behauptet wird unmittelbarer Alleinbesitz der Bank oder unmittelbarer Alleinbesitz des Kunden oder Mitbesitz des Kunden und des Bankiers. Hierbei werden bisweilen noch Unterscheidungen gemacht, insofern es sich um das eigentliche Schrankfach, um den Schrankfachinhalt oder um eine im Schrankfache befindliche und die Wertsachen enthaltende verschlossene Kassette handelt. Der Anlaß zu der Verschiedenartigkeit dieser Ansichten ist das Fehlen einer ausdrücklichen Regelung des Besitzbegriffes im Gesetzbuche und die Möglichkeit verschiedenartiger Auffassung der im § 854 BGB. gebrauchten Worte „tatsächliche Gewalt".

Von einer zu äußerlichen Auffassung dieses Begriffes, nämlich von einer zu starken Hervorkehrung des rein Tatsächlichen würde es zeugen, wenn man dem Bankier den unmittelbaren Alleinbesitz am Schrankfache und auch den unmittelbaren Besitz am Schrankfachinhalte zuschreiben wollte. Eine derartige Beurteilung haben in der Literatur dem Schrankfachvertrage Wettstein und Dorn[1]) zuteil werden lassen. Ent-

[1]) Dorn S. 20; Wettstein S. 33ff.

scheiden soll nach ihnen das fortgesetzte räumliche Näheverhältnis des Bankiers zu seinen Tresors, die immerhin vorhandene Möglichkeit, die Fächer zu erbrechen und den Kunden von einer Benutzung der Stahlkammer und damit des Faches auszuschließen.

Eine ähnliche Überschätzung des rein Tatsächlichen läge auch einer Beurteilung zugrunde, die einen unmittelbaren gemeinschaftlichen Besitz des Bankiers und des Kunden an Fach und Inhalt annehmen würde. Die große Zahl derjenigen, die bei ihren Untersuchungen über die Besitzverhältnisse bei Schrankfachverträgen zu diesem Ergebnisse gelangt ist,[1]) stützt ihre Ansicht hauptsächlich darauf, daß die Schrankfächer unter Mitverschluß von Bankier und Kunden stehen, und daß keiner ohne die Mitwirkung des anderen das Fach öffnen und zu dem Inhalte gelangen kann. Daß nach dieser Richtung hin obligatorische Pflichten bestehen, will man als einflußlos ansehen mit der Begründung, daß solche rechtliche Gebundenheit, und daß überhaupt

---

[1]) Adler S. 34; Bondi S. 10; Biermann S. 30 § 866 Nr. 1; Cohn Bd. 1 S. 239 ff.; Crome Bd. 3 S. 79 Nr. 19; Gaupp-Stein Bd. 2 S. 586 § 808 Anm. II, 5; Gumbel S. 24 ff.; Hancke S. 389; Lafrenz S. 159; Marcus S. 253; Müller, Die Wirksamkeit des Pfändungspfandrechts S. 153; Pinner S. 65/66; Pricken S. 298; Planck Bd. 3 S. 31 § 854 Anm. 2; Rießer S. 17; Staub S. 1842; Wimmer S. 14; M. Wolff S. 150; vereinzelt (v. Düringer S. 58 und Bernt S. 45) wird am Inhalte neben und über dem Mitbesitz ein mittelbarer Besitz des Kunden angenommen.

der Wille der Beteiligten für den tatsächlichen Besitzstand ohne Bedeutung sei. Abgesehen davon, daß diese letztere Begründung nicht zutreffend ist, leidet die besprochene Auffassung auch insofern an einer Inkonsequenz,[1]) als der Bankier lediglich durch obligatorische Pflichten veranlaßt wird, dem Kunden die Räume, in denen sich die Fächer befinden, überhaupt zugänglich zu machen. Ohne diese Verpflichtung würde der Kunde wohl schwerlich in die Stahlkammer gelangen können. Warum soll hier die Gewalt der Bank unberücksichtigt bleiben? Hält man also die obligatorische Verpflichtung des Bankiers für unbeachtlich für die Frage des Besitzes an Fach und Inhalt, so müßte man zweifellos den Bankier als alleinigen, unmittelbaren Besitzer ansehen. Die besprochene Auffassung zeigt aber insofern auch eine gewisse Ungenauigkeit, als sie Mitverschluß und Mitbesitz beinahe identifiziert, jedenfalls aus der einfachen Tatsache des Mitverschlusses das Vorliegen des Mitbesitzes folgert. Daß aber sehr wohl ein Mitverschluß mit verschiedenen Schlüsseln gegeben sein kann, ohne daß auch ein Mitbesitz vorliegt, ergibt ganz deutlich § 1206 BGB.[2])

Am zutreffendsten erscheint mir in einem Falle wie dem zur Erörterung stehenden die Auffassung, daß am Gegenstande des zwischen Bankier und Kunden ge-

[1]) So mit Recht Breyer S. 45 ff.

[2]) Zu vgl. auch Borchers S. 54; Exner S. 25; Hertel S. 25; G. Wolff S. 73; auch Heinrici S. 829, 836.

schlossenen Vertrags, dem Schrankfache, der Kunde den unmittelbaren und der Bankier den mittelbaren Besitz, am Inhalte des Schrankfachs, also an den frei darinliegenden oder noch außerdem in einer Kassette verschlossenen Wertsachen, der Kunde ausschließlichen Alleinbesitz hat.[1]) Diese Ansicht ergibt eine Besitzlage, wie sie bei einem Mietvertrage die gewöhnliche ist, und sie ergibt sich auch bei einer sachgemäßen Auslegung des Begriffs der tatsächlichen Gewalt. Denn die tatsächliche Gewalt erschöpft sich nicht in dem äußeren Momente des Innehabens, in der Möglichkeit, Dritte von der Sache auszuschließen. Sie ist nicht identisch mit physischer Gewalt. Wenn auch der Besitzwille an sich nicht im Gesetz erwähnt ist, so ist er doch nicht gleichgültig. Das Gesetz unterstellt vielmehr jedem schutzbedürftigen äußeren Machtverhältnisse einen ihm entsprechenden Willen als etwas Selbstverständliches.[2]) Ist jedoch dieser Wille tatsächlich

[1]) So beurteilen die Besitzverhältnisse beim Schrankfachvertrage: Breyer S. 42ff.; Borchers S. 54; Brückner im Recht 1902 S. 252 und Die Miete S. 13; Exner S. 25; Hertel S. 55, Komm. S. 505; Oertmann Bd. 2 S. 539 Anm. 6 der Vorbem. zu §§ 535ff.; Ratzenhofer S. 364; Regelsberger S. 5; G. Wolff S. 69; Heinrici S. 826, 832: Der Besitz an unverschlossen im Fache liegenden Wertpapieren fällt im Gegensatze zu dem noch in einer Kassette umschlossenen mit dem Besitze am Fache zusammen; zu vgl. hierzu auch Kreß S. 275, der abgegrenzte Teilsachbesitz.

[2]) Endemann Bd. 2 S. 152 § 37 Ziff. 2. So auch Kober

nicht vorhanden und folgt er auch nicht nach, so liegt auch kein voller Besitz vor. Der Wille des Besitzenden muß jene Beziehung zwischen Mensch und Sache herstellen, durch die nach der Verkehrsanschauung ein Machtverhältnis entsteht, welches dem Gemeinbewußtsein als tatsächliche Herrschaft erscheint.[1])

Wenn daher für die Frage, ob nach der Verkehrsauffassung eine anerkannte Herrschaft eines Menschen über eine Sache vorliegt, das Willensmoment mit in Betracht gezogen werden muß, so lassen sich auch nicht jene persönlichen Rechtsbeziehungen ausschalten, die Rechte und Pflichten schaffen und darum für den Willen bestimmend sind. Es ist also durchaus nicht gleichgültig, daß der Bankier, der außerdem gar nicht weiß, was im Fache sich befindet, und der einen Willen zur Herrschaft über den Fachinhalt in keiner Weise hat, vertraglich die Pflicht hat, den Kunden nicht beliebig an der Benutzung des Schrankfachs zu hindern, sondern ihm vielmehr auf sein berechtigtes Verlangen hin jederzeit bei der Vornahme von Besitzhandlungen behilflich zu sein.

Bd. 3 S. 16ff., insbes. Anm. I, 1, 2 u. 3 zu § 854; Gierke Bd. 2 S. 228ff.; Kreß S. 133f.; Komm. v. RGRäten S. 718.

[1]) Borner S. 28ff.; Kreß S. 134 Anm. IIb; zu vgl. auch Gierke Bd. 2 S. 228ff.; Planck Bd. 3 S. 31 Anm. 2 Abs. 3 zu § 854; dagegen wird der Besitz lediglich als ein räumliches Verhältnis angesehen, z. B. von Bekker S. 29; Müller, Die Wirksamkeit des Pfändungspfandrechts S. 153.

Die Vertragsabrede drückt bei dem Schrankfachvertrage für die Besitzfrage den Bankier gewissermaßen zu einem bloßen Werkzeuge des Kunden herab, ohne daß er mangels Ausübung einer tatsächlichen Gewalt [1]) über den Fachinhalt und wohl auch mangels eines entsprechenden Willensmomentes [2]) als Besitzdiener im Sinne des § 853 BGB. anzusehen sein könnte.

Der Kunde ist also nach dem Gesagten der unmittelbare alleinige Besitzer des Fachinhalts, woran dadurch nichts geändert wird, daß er nur während der Geschäftsstunden Zutritt zu der Stahlkammer hat. Die Aushändigung eines Schlüssels an ihn und die Bereitwilligkeit der Bank zur Mitwirkung bei der Öffnung gibt ihm die Herrschaft über Schrankfach und Inhalt, die auch durch eine räumliche Trennung und durch den Verschluß der Bank außerhalb der Geschäftsstunden nicht aufgehoben wird.

Die obligatorische Rechtsbeziehung zwischen dem Kunden und dem Bankier ergibt über dem unmittelbaren Besitze des Kunden einen mittelbaren der Bank am Schrankfache, nicht aber an dessen Inhalte, der, wie

---

[1]) Zu vgl. Borner S. 83: Der Besitzdiener hat die tatsächliche Gewalt im sozialen Sinne ebenso wie der Besitzer; zu vgl. auch Kober Bd. 3 S. 25/26 Anm. 2, 1, 4, 7a zu § 855; Planck Bd. 3 S. 36ff. Anm. 2 zu § 855; dagegen Barfuhrt S. 33; Endemann Bd. 2 S. 133ff. § 33; zu vgl. auch Oppenheim S. 21.

[2]) Zu vgl. Kreß S. 165ff.; Borner S. 34ff. und die dort Zitierten.

bereits oben ausgeführt,[1]) überhaupt nicht Gegenstand des Vertrags ist.

Die Besitzverhältnisse bleiben auch dieselben, mag es sich um ein in einem Panzerschranke befindliches oder um ein in die Wände der Stahlkammer eingelassenes Fach handeln. Ein Teilbesitz der Kunden an den Panzerschrankfächern ist ebenso möglich wie ein solcher bei Immobilien.[2])

§ 2.

Verpfändung der in dem Schrankfache verbleibenden Wertpapiere und Kostbarkeiten an den Bankier unter Wahrung des Fachverschlusses.

Die Frage, wie die Übertragung des Eigentums und die Verpfändung des Schrankfachinhalts zu erfolgen hat, ist unter Zugrundelegung des bei der Untersuchung der Besitzverhältnisse gewonnenen Ergebnisses nach den allgemeinen Gesetzesbestimmungen zu beantworten.

Hier soll nach Maßgabe der im vorangehenden Paragraphen vertretenen Ansicht nur der besondere Fall der Verpfändung von Wertpapieren und beweglichen Sachen an den Bankier unter Belassung im Fache und unter Wahrung von dessen Verschluß eingehend besprochen werden.

---

[1]) vgl. oben S. 16.

[2]) Zu vgl. Kober Bd. 3 S. 50 Anm. 1b zu § 865; Kreß S. 275; Komm. v. RGRäten S. 730 Anm. 1 zu § 865.

a) Die Erfordernisse der Verpfändung von beweglichen Sachen und Wertpapieren im allgemeinen.

Bewegliche Sachen können gemäß §§ 1205, 1206 BGB. durch Einigung zwischen dem Eigentümer und dem Gläubiger und Übergabe an den letzteren verpfändet werden, wobei die Übergabe durch brevi manu traditio oder Einräumung des Mitbesitzes unter Mitverschluß ersetzt werden kann. Die Abtretung des Herausgabeanspruchs im Sinne des § 1205 Abs. 2 BGB. scheidet für einen Fall, wie den zur Erörterung stehenden, als Traditionssurrogat von vornherein aus. Sie käme nämlich nur bei der Annahme in Frage, daß der Kunde mittelbarer und der Bankier unmittelbarer Besitzer des Schrankfachinhalts ist, und der Übertragungsakt liefe in diesem Falle somit auf die brevi manu traditio hinaus.

Bei der Frage, wie Wertpapiere zu verpfänden sind, ist zu berücksichtigen, daß diese Wertpapiere von dreierlei Art sein können: Es können Inhaberpapiere sein, wie z. B. Konsols oder Inhaberaktien, indossable Papiere, wie Wechsel und Namensaktien, endlich Rektapapiere, wie gewisse Depotscheine, Hypothekenbriefe, Wechsel mit negativer Orderklausel, Ladescheine ohne Orderklausel u. a.

Soweit es sich um Inhaperpapiere handelt, gelten für die Begündung des Pfandrechts gemäß § 1293 BGB. die Vorschriften über das Pfandrecht an beweglichen Sachen. Die Papiere könnten also ebenfalls gemäß §§ 1205, 1206 BGB. durch Einigung zwischen dem Bankier

und dem Kunden und Übergabe an den Bankier verpfändet werden, wobei die Übergabe gegebenenfalls durch brevi manu traditio oder Einräumung des Mitbesitzes bei Mitverschluß ersetzt werden kann.[1])

Für die Verpfändung indossabler Papiere „genügt" nach § 1292 BGB. die Einigung von Bankier und Kunden und die Übergabe der indossierten Papiere. Und zwar kann in diesem Falle, wie sich aus der engen Fassung des Paragraphen ergibt, die Übergabe nicht durch die Traditionssurrogate, also auch nicht durch die Einräumung des Mitbesitzes ersetzt werden.[2])

Die Verpfändung von Orderpapieren kann aber auch noch nach der allgemeinen Vorschrift über die Verpfändung von Rechten (§ 1274 BGB.) erfolgen.[3])

---

[1]) So übereinstimmend Dernburg Bd. 3 S. 782 § 281 Ziff. 1; Fischer-Henle Anm. 2 zu § 1293; Jacobi, Wertpapiere S. 253; Kober Bd. 2 S. 1043 Anm. zu § 1293; Planck Bd. 3 S. 853 Anm. 2a zu § 1293; Wenzel S. 12ff.; M. Wolff S. 202; auch RGZ. Bd. 58 S. 8ff.; dagegen Mot. Bd. 3 S. 868 Nr. 1 zu § 1226.

[2]) So auch M. Wolff S. 202; Endemann, Lehrb. Bd. 2 S. 575 § 145 Nr. 2 und im Ergebnisse: Biermann Anm. 1 zu § 1292; Kober Bd. 3 S. 1040 Anm. 1b zu § 1292; Planck Bd. 3 S. 850 Anm. 3b zu § 1292; Staub S. 1363 Anm. 15, 16 zu § 368, letztere mit der etwas zweifelhaften Begründung, daß der Pfandgläubiger in Stand gesetzt werden müsse, dem Schuldner das Papier auszuhändigen.

[3]) Kober Bd. 3 S. 1042 Anm. 3 zu § 1292; Lehmann S. 542ff. § 121 Anm. 2; Planck Bd. 3 S. 852 Anm. 5 zu § 1292; Wenzel S. 38; Staub S. 1064 Anm. 17/18 zu § 368.

Danach wäre erforderlich [1]) ein formloser Vertrag, wonach das Pfandrecht auf den Bankier übergehen soll, und ferner eine Übergabe der Orderpapiere. Diese Übergabe kann aber gemäß § 1273 Abs. 1 Satz 2 BGB. durch die Traditionssurrogate der §§ 1205, 1206 BGB. ersetzt werden, also in vorliegendem Falle durch brevi manu traditio und Einräumung des Mitbesitzes unter Mitverschluß.

Für die Verpfändung von Rektapapieren ist ebenfalls § 1274 BGB. maßgebend. Allerdings können die Vorschriften, welche für die Übertragung der Rechte aus Rektapapieren gelten, verschiedenartig sein.

Im allgemeinen wird man nämlich sagen können, daß zwar zur Ausübung eines solchen Rechts der Besitz des Rektapapiers unerläßlich ist, daß die Übertragung des Rechts aber auch ohne besondere Übergabe,[2]) einfach nach den Vorschriften der Zession erfolgen kann, wobei dann der Erwerber gemäß § 952 BGB. unmittelbar das Eigentum (und demzufolge auch einen Herausgabeanspruch) am Papier erwerben würde. Das Recht am Papiere folgt bei Rektapapieren dem Rechte aus dem Papiere.

---

[1]) So Staub S. 1364 Anm. 18 zu § 368; Lehmann S. 543 Anm. II c zu § 121.

[2]) Dafür anscheinend Lehmann S. 525 ff. Anm. 5 b zu § 518; dagegen Gierke Bd. 2 S. 136; Jacobi, Wertpapiere S. 75 ff.; Wenzel S. 54, die zum Rechtsübergange in jedem Falle die Übergabe des Papiers für erforderlich halten.

Das gleiche würde für die Verpfändung des Rechtes gelten. Es könnte also die Verpfändung eines zum Rektapapiere ausgestalteten Schuldscheins durch die bloße Verpfändung der Darlehnsforderung gemäß § 1280 BGB. erfolgen.[1]) Denn gemäß § 952 BGB. würde der Pfandgläubiger auch ohne Übergabe ein Pfandrecht an dem Schuldscheine erwerben.

An sich wäre also die Verpfändung gewisser in einem Schrankfache liegender Rektapapiere ohne jede Schwierigkeit möglich. Diese Verpfändungsart ist jedoch nur von vorwiegend theoretischer Bedeutung, da zur Ausübung des Rechtes der Besitz des Papiers unerläßlich ist und darum der Pfandgläubiger mit einer Pfandbestellung ohne Übergabe des Papiers gewöhnlich nicht einverstanden sein wird. Außerdem gibt es Rektapiere, bei denen kraft besonderer Gesetzesvorschrift schon zur Übertragung des Rechtes die Übergabe des Papiers erforderlich ist. Dies gilt namentlich für den Hypothekenbrief.

Bei Verpfändung solcher Rektapapiere wäre also gemäß § 1274 BGB. ebenfalls die Übergabe des Papiers nötig, doch könnte diese Übergabe gemäß § 1274 Abs. 1 Satz 2 BGB. wiederum durch die Traditionssurrogate der §§ 1205, 1206 BGB. ersetzt werden.

---

[1]) Zu vgl. Kober Bd. 3 S. 1027 Anm. 4 zu § 1280.

a) Die Verpfändung an den Bankier unter Wahrung des Fachverschlusses.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß zur Verpfändung der in dem Schrankfache vorhandenen beweglichen Sachen, Inhaberpapiere, Orderpapiere und (unter gewissen Einschränkungen) auch der Rektapapiere, die Übergabe der Sachen oder Papiere, oder, als Übergabesurrogat, die brevi manu traditio, oder die Einräumung des Mitbesitzes bei Mitverschluß erforderlich ist.

Hierbei ist davon auszugehen, daß die Einräumung des Alleinbesitzes oder Mitbesitzes am Schrankfache gleichzeitig Besitz bezw. Mitbesitz an einer etwa im Fache liegenden Kassette und damit ohne besondere Übergabe etwaiger Kassettenschlüssel auch am Kassetteninhalte zur Folge hat, vorausgesetzt, daß der Parteiwille auch auf diese Folgen gerichtet ist.

Es fragt sich nun, ob die Einräumung des Alleinbesitzes am Schrankfache einen besonderen Traditionsakt — in diesem Falle Übergabe des Schlüssels — erfordert, oder ob gemäß § 854 Abs. 2 BGB. eine bloße Einigung, die natürlich gleichzeitig in sich eine Abwandelung der zwischen Bankier und Kunden bestehenden Vertragspflichten enthalten würde, genügt.

M. E. genügt sie nicht. Denn der Bankier ist durch den Besitz lediglich des einen Schlüssels noch nicht in der Lage, die Gewalt über das Schrankfach derart auszuüben, daß man nach der Verkehrsauffassung von einer wirklichen Herrschaft reden könnte.

Wenn beim Kunden, trotzdem er auch nur einen Schlüssel in den Händen hat, im Vorhergehenden Alleinbesitz angenommen wurde, so lag das daran, daß die internen Vertragspflichten den Bankier dem Herrschaftswillen des Kunden untertan und damit gewissermaßen zu dessen Werkzeuge machten. Eine gleiche Eigenschaft des Kunden dem Bankier gegenüber ergibt sich aber aus dem Verpfändungsvertrage wohl noch nicht.

Dagegen könnte der Kunde unter Behaltung seines Schlüssels jedenfalls ein Pfandrecht an den Wertpapieren oder Kostbarkeiten durch Einräumung des Mitbesitzes begründen. Hierbei würde unter Beibehaltung des bestehenden Mitverschlusses die Mitbesitzeinräumung im Wege von § 854 Abs. 2 BGB. erfolgen, d. h. durch eine sich darauf beziehende Parteieinigung.[1]) Diese Einigung würde eine gleichmäßige Verteilung der tatsächlichen Herrschaft und schuldrechtlich eine Modifizierung der Parteibeziehungen in dem Sinne zur Folge haben, daß neben den Pflichten des Bankiers auch Rechte, neben die Rechte des Kunden auch Pflichten (Pflichten zur Mitwirkung bei Realisierung des Pfandrechts) treten.

Vierter Abschnitt.

Die Zwangsvollstreckung in den Schrankfachinhalt.

Eine weitere, wichtige und viel umstrittene Frage beim Schrankfachvertrage ist die, wie die Gläubiger

[1]) Zu vgl. M. Wolf S. 165; Breyer S. 49.

des Bankkunden die Zwangsvollstreckung in den Fachinhalt durchführen können. Gerade die Schwierigkeiten, die sich hier zu ergeben schienen, waren es vornehmlich, die in der letzten Zeit die zahlreichen Untersuchungen der Rechtsnatur der Schrankfachverträge veranlaßten.

Die einfache Mobiliarpfändung, die Pfändung eines dem Kunden angeblich gegen die Bank zustehenden Herausgabeanspruchs und schließlich die Pfändung des Anspruchs der Kunden gegen die Bank auf Mitwirkung dieser bei der Öffnung des Schrankfachs sind die Wege, die man hierbei beschritten hat.

Bei der Stellungnahme zu den verschiedenen Ansichten ist davon auszugehen, daß gemäß §§ 808, 821, 831 ZPO. für die Pfändung die Wertpapiere anderen körperlichen Sachen gleichstehen,[1]) und daß sich also aus einem verschiedenen Inhalte der Fächer prinzipielle Abweichungen in der Entscheidung nicht ergeben.

Im übrigen wird sich die Pfändung, mag es sich nun um eine Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung (§§ 803 ff. ZPO.) oder um eine Vollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen (§§ 883 ff. ZPO.) handeln, verschieden gestalten, je nach dem, ob die Wertsachen sich im Gewahrsam des Schuldners oder eines zur Herausgabe bereiten Dritten oder ob sie sich

---

[1]) Zu vgl. Gaupp-Stein Bd. 2 § 808 Anm. 1 und die Anmerkungen zu § 821; Preuß. Geschäftsanweisung f. Gerichtsvollzieher § 67 S. 665.

im Gewahrsam eines zur Herausgabe nicht bereiten Dritten befinden.

Hat der Bankkunde den Fachinhalt in seinem alleinigen Gewahrsam, so ist die Pfändung wegen Geldforderungen gegen ihn vom Gerichtsvollzieher nach den Vorschriften der §§ 808 ff. ZPO., nötigenfalls unter Anwendung von Gewalt, durchzuführen.[1]) Soweit der Zweck der Vollstreckung es erfordert, ist der Gerichtsvollzieher nach § 758 ZPO. befugt, auch fremde Räumlichkeiten zu betreten[2]) und verschlossene Haustüren, Zimmertüren und Behältnisse öffnen zu lassen.

Unter den gleichen Voraussetzungen wird der Gerichtsvollzieher, wenn es sich um eine Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen handelt, gemäß § 883 ZPO. die in dem Schrankfache liegenden Wertsachen des Kunden direkt wegnehmen dürfen.

Nimmt man an, daß die zu pfändenden Sachen sich im alleinigen Gewahrsam oder in dem Mitgewahrsam des Bankiers befinden, so wird im Hinblicke auf § 809 ZPO. sowohl für seine Pfändung nach §§ 803 ff. ZPO.

---

[1]) So Dorn S. 39; Hertel S. 56; zu vgl. auch Gaupp-Stein Bd. 2 S. 470 § 758 Nr. II und S. 567/68 § 808 N. II, 1 u. 6; and. A. Cohn (Bd. 1 S. 253) und G. Wolff (S. 84), die anscheinend auch für diesen Fall ohne Anführung von rechtlichen Gründen, lediglich wegen des „tatsächlichen Hindernisses" des Mitverschlusses diesen Weg nicht für gangbar erklären.

[2]) Gaupp-Stein a. a. O. § 808 Nr. II, 6.

als für eine Pfändung nach §§ 883 ff. ZPO.[1]) dasselbe gelten müssen, sobald der Bankier die Pfändung gestattet.

Widersetzt er sich aber unter den soeben genannten Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung, so befinden sich die Wertsachen im Gewahrsam eines zur Herausgabe nicht bereiten Dritten, und es kommt dann eine Pfändung der dem Kunden gegen den Bankier zustehenden Ansprüche in Frage.

Die Frage, wer an dem Fachinhalte den Gewahrsam im Sinne der Zivilprozeßordnung hat, ist bestritten.

Der von vielen vertretenen Ansicht, daß dieser „Gewahrsam" dem unmittelbaren Besitze des Bürgerlichen Gesetzbuchs gleichzustellen sei, ist nicht beizutreten.

Die Kriterien des Gewahrsams sind nicht dieselben wie die Kriterien des Besitzes.[2])

Zutreffend sagt in dieser Hinsicht Kober[3]): „Unter

---

[1]) Zu vgl. auch Sydow-Busch S. 801 Anm. 2 zu § 886 ZPO.

[2]) So Endemann Bd. 2 Anm. 12 zu 3a; Kober Bd. 3 S. 15 Anm. VIII der Vorbem. vor § 854; Kreß S. 148 ff. § 33 und S. 280 ff.; dagegen wird unmittelbarer Besitz und Gewahrsam gleichgestellt (wohl infolge der hier bekämpften Auffassung des Besitzes) von Gaupp-Stein Bd. 2 S. 567 Anm. II zu § 808; Seuffert Bd. 2 S. 462 und Struckmann-Koch S. 909 Anm. 2 zu § 808; Sydow-Busch Anm. 1 zu § 808, anscheinend auch dem Besitzdiener Gewahrsam zusprechend.

[3]) Kober Anm. 1 a. a. O.

diesem Gewahrsam ist nicht der neue Besitzbegriff, sondern nur ein rein objektives Innehaben zu verstehen, neben welchem also eigentliche Besitzverhältnisse noch bestehen können und regelmäßig auch bestehen".

Wenn also in den vorangegangenen Ausführungen Alleinbesitz des Kunden an dem Fachinhalte festgestellt wurde, so braucht die Frage nach dem Gewahrsam an den ins Fach gelegten Sachen doch durchaus nicht in demselben Sinne beantwortet zu werden.

Das Willensmoment, das aus dem Begriffe des Besitzes, wie oben angeführt,[1]) nicht völlig ausgeschaltet werden kann, spielt beim Gewahrsam nicht eine gleiche Rolle. Gewahrsam im Sinne der §§ 808, 809 ZPO. ist nichts anderes als die Tatsache der Innehabung. Er erschöpft sich in dieser Tatsache vollkommen. Die übliche Identifizierung des Gewahrsams im Sinne der §§ 808, 809 ZPO. mit dem unmittelbaren Besitze des Bürgerlichen Gesetzbuchs[2]) läßt sich etwa mit dem Hinweise darauf, daß die Vorschriften der Prozeßordnung im Dienste der Vorschriften des materiellen bürgerlichen Rechtes stehen, nur sehr wenig begründen,[3]) zumal der Besitz als Publizitätsform im Mobiliarsachenrechte eine ganz andere Bedeutung und sein Schutz damit eine ganz

[1]) vgl. oben S. 48 ff.

[2]) Zu vgl. die S. 59 Anm. 2 Zitierten.

[3]) Zu vgl. Planck Bd. 3 S. 29 Anm. 7 vor § 854. Eine Begründung für die Identifizierung fehlt in der Literatur auch fast durchweg.

andere innerliche Grundlage hat als die Respektierung fremden Gewahrsams durch den Gerichtsvollzieher.[1])

Sieht man im Gewahrsam, wie das m. E. geschehen muß, nur die Tatsache physischer Innehabung, so muß im vorliegenden Falle ein Mitgewahrsam von Bankier und Kunden am Fachinhalte angenommen werden.

Zu demselben Ergebnisse kommen auf Grund der hier bekämpften Gleichstellung von Besitz und Gewahrsam im wesentlichen alle diejenigen, die dem Bankier und dem Kunden Mitbesitz an den Wertsachen zusprechen.

Auch Breyer und Heinrici[2]) stimmen mit der hier vertretenen Ansicht im Resultate überein. Sie lassen aber Mitbesitz und damit Mitgewahrsam erst durch die Weigerung der Bank gegenüber dem Gerichtsvollzieher entstehen, eine Konstruktion, der außer dem Ausgeführten entgegensteht, daß es wohl nicht angängig ist, aus der bloßen Tatsache der Weigerung des Bankiers allein auf einen nachträglichen Besitzwillen zu schließen.[3])

---

[1]) Auch die Gegenüberstellung von Gewahrsam und Besitz im Wortlaute des § 808 ZPO. ist hierfür beachtlich; dagegen die herrschende Ansicht, die hieraus nicht folgern zu müssen glaubt.

[2]) Breyer S. 72; Heinrici S. 832.

[3]) Zu vgl. Müller (Die Wirksamkeit des Pfändungsrechts), der ausführt, daß sich bei der von Breyer und Heinrici vertretenen Beurteilung der Besitzverhältnisse auch nur allenfalls ein Besitzdienerverhältnis, in keinem Falle Besitz des Bankiers konstruieren ließe.

Weigert sich also der Bankier, die Zwangsvollstreckung in den Schrankfachinhalt vornehmen zu lassen — und nur dann bieten sich, wie oben gezeigt ist, Besonderheiten —, so handelt es sich um eine Vollstreckung in eine im Mitgewahrsam eines zur Herausgabe nicht bereiten Dritten befindliche Sache.

Eine direkte Wegnahme der zu pfändenden Gegenstände ist also nicht möglich, und der Bankier muß auf dem Wege der Anspruchspfändung dahin gebracht werden, seinen Gewahrsam aufzugeben.

Für die Pfändung kommt hierbei in jedem Falle nur der sich aus dem Mietvertrage ergebende obligatorische Anspruch des Kunden gegen den Bankier auf Zulassung zum Schrankfache und auf die Mitwirkung bei dessen Öffnung in Frage;[1]) ein Herausgabeanspruch ist weder nach dem Inhalte des Vertrags[2]) noch als Eigentumsanspruch[3]) im Sinne von § 985 BGB. gegeben,

---

[1]) So auch Bondi S. 13; Cohn Bd. 1 S. 256; Exner S. 36; Gaupp-Stein Bd. 2 S. 680 § 857 Anm. III, 8; Marcus S. 255; Pricken S. 298; Rießer S. 17 Nr. 5; Wimmer S. 50; G. Wolff S. 86 ff.; Gaupp S. 814 und die in Anm. 1 S. 6 dieser Abh. zit. Entscheidungen.

[2]) So wünscht die Mehrzahl der den Safevertrag als Verwahrungsvertrag beurteilenden Schriftsteller. Zu vgl. Bernt S. 44; Düringer S. 69; Gumbel S. 38 ff.

[3]) Ein solcher wird zum Teile von den Vertretern der Ansicht, daß der Bankier Alleinbesitz oder Mitbesitz habe oder durch seine Weigerung erlange, angenommen. Zu vgl. Breyer S. 47; Loebner S. 87 ff.; Pinner S. 66; Cohn Bd. 1, insbes. S. 251 ff., Bd. 2 S. 296 ff.

da der Bankier gar nicht Besitzer der im Fache liegenden Sache ist.

Fraglich könnte erscheinen, ob jener bloße Anspruch auf Mitwirkung, der ja nur ein Teil des allgemeinen Mietanspruchs auf Gewährung des Gebrauchs ist, selbständig gepfändet werden kann.

Das ist zu bejahen.

Der Erfüllungsanspruch aus einem Vertrage in seiner Gesamtheit stellt sich in der Regel als eine Summe von Teilansprüchen dar. Und wie diese nicht durchaus in ihrer Gesamtheit, sondern je nach der Art der Vertragsverletzung geltend gemacht werden, d. h. wie sie erst durch die Art der Erfüllungsweigerung ihre konkrete Form bekommen, so brauchen sie auch nicht in ihrer Gesamtheit gepfändet zu werden, vielmehr ist die Pfändung desjenigen Teils genügend und zulässig, der für den Zweck der Befriedigung des Gläubigers benötigt wird.[1])

Da es sich bei dem genannten Anspruche weder um eine Geldforderung noch um eine solche aus Sachleistung handelt, so kommt für die Anwendung nur § 857 ZPO., der die Zwangsvollstreckung in andere Vermögensrechte betrifft, in Frage.[2])

---

[1]) So auch im Ergebnisse Breyer S. 78; Cohn Bd. 1 S. 256 und die dort zit. Entscheidung; Loebner S. 88; Marcus S. 255; Wimmer S. 51.

[2]) Adler S. 35; Breyer S. 77; Bondi S. 13; Borchert S. 61; Cohn Bd. 1 S. 256ff.; Exner S. 36; Loebner S. 89; Staub S. 1843

Denn um ein Vermögensrecht handelt es sich, da der Anspruch auf Mitwirkung erst die Verwaltung der Papiere ermöglicht und dadurch einen Vermögenswert repräsentiert.[1])

Bedenken könnte die etwaige Unübertragbarkeit des genannten Anspruchs erregen, da gemäß § 857 in Verb. mit § 851 Abs. 1 ZPO. unübertragbare Vermögensrechte nicht pfändbar sind. Hierbei ist zu beachten, daß bei den Vermögensrechten des § 857 ZPO. nur diejenigen von der Pfändung ausgeschlossen sind, die kraft Gesetzes höchstpersönlich sind, während ein vertraglicher Ausschluß der Übertragung bei der Sondervorschrift des § 857 Abs. 3 ZPO. im Gegensatze zu § 851 Abs. 2 ZPO. hier überhaupt nicht berücksichtigt wird.[2])

Das Recht des Safemieters wird zwar in der Regel nicht übertragen werden können, doch wird man dann die Gebundenheit auf die ausdrückliche oder stillschweigende Abrede der Parteien zurückzuführen haben. Selbst wenn man aber die Unübertragbarkeit dem Gesetze, etwa der ersten Alternative des § 399 BGB. entnimmt, so ist doch gemäß § 857 Abs. 3 ZPO. das be-

---

Einleitung z. Exk. zu § 424 und die dort Zitierten; Wimmer S. 51; dagegen Dorn S. 37; zu vgl. auch Pinner S. 66.

[1]) So auch die herrschende Ansicht: Adler, Bondi, Cohn, Exner, Wimmer an dem in Anm. 2 S. 63 der Abhandl. zit. Orte; Gaupp-Stein Bd. 2 S. 672 Anm. I, 2 zu § 857 und S. 680 Anm. III, 8 zu § 857; and. A. Pinner S. 66; zweifelnd Heinrici S. 827.

[2]) So Gaupp-Stein Bd. 2 S. 673 Anm. I, 5 zu § 857.

treffende Recht der Pfändung insoweit unterworfen, als die Ausübung einem anderen überlassen werden kann. Und das ist im vorliegenden Falle bezüglich des Anspruchs auf Mitwirkung möglich.[1])

Der Gläubiger wird also den Anspruch des Kunden gegen den Bankier gemäß §§ 857, 829, 835 ZPO. pfänden und sich überweisen lassen können.

Sollte der Bankier trotz des vorliegenden gerichtlichen Beschlusses seinen Widerstand nicht aufgeben, so müßte der Gläubiger den überwiesenen Anspruch im Wege der Klage geltend machen.[2]) Daß er hierbei die im Fache vorhandenen Wertsachen näher bezeichnet, ist für diese Klage ebensowenig wie für den Pfändungsbeschluß erforderlich, da es sich ja nur um den Anspruch auf Mitwirkung bei der Öffnung und nicht um einen Herausgabeanspruch handelt. Auf Grund des durch Klage erwirkten Urteils gegen den Bankier könnte dann der Gläubiger die Zwangsvollstreckung gemäß § 887 ZPO. vornehmen. Denn die Handlung, die der Bankier zu bewirken hat, kann auch durch einen Dritten vorgenommen werden, ist also vertretbar. Der Gläubiger kann also vom Prozeßgerichte erster Instanz ermächtigt werden, auf Kosten des Bankiers die Öffnung des Schlosses,

---

[1]) Adler S. 35; Bondi S. 13; Borchert S. 61; Exner S. 36; Loebner S. 88; Wimmer S. 51.

[2]) Zu vgl. Gaupp-Stein Bd. 2 S. 646 Anm. 5 zu § 847.

zu dem der Bankier den Schlüssel hat, vornehmen zu lassen.[1])

Einen konkreten Anspruch auf Herausgabe des Schlüssels, der etwa zur Zwangsvollstreckung im Sinne des § 883 ZPO. (Wegnahme des Schlüssels durch den Gerichtsvollzieher, event. Offenbarungseid) führen würde, erlangt der Gläubiger bei dieser Vollstreckung gegen den Bankier nicht.

Zu untersuchen ist noch, ob der Gläubiger sich den Schlüssel seines Schuldners, des Bankkunden, beschaffen muß und wie er ihn bejahendenfalls bekommen kann.

Auch dieser Schlüssel ist zur Durchführung der Vollstreckung nicht durchaus nötig. Man kann daher m. E. annehmen, daß der Gläubiger eine rechtliche Verpflichtung, sich diesen Schlüssel auf umständliche Weise zu beschaffen, gar nicht hat. Denn das Schrankfach, das in unmittelbarem Besitze des Kunden steht und seine Wertsachen enthält, ist ein „Behältnis“ des Schuldners im Sinne von § 758 ZPO., könnte also gemäß § 758 ZPO. geöffnet werden, nachdem der diesem unmittelbaren Vorgehen hinderliche Mitgewahrsam des Bankiers in der geschilderten Art und Weise beseitigt worden ist.[2])

---

[1]) So Gaupp-Stein Bd. 2 S. 646 Anm. V zu § 847, S. 730 ff. Anm. I zu § 887; Adler S. 35; Breyer S. 79; Cohn S. 261; Marcus S. 255.

[2]) Zu vgl. Gaupp-Stein Bd. 2 S. 459 Anm. I, II, III zu § 758 und S. 568 Anm. II, 6 zu § 888; Cohn Bd. 1 S. 251 und die dort Zitierten.

Vielfach wird behauptet, daß der Gläubiger sich in den Besitz des Schlüssels setzen müsse, um durch den Schlüssel bezw. durch den Nachweis von dessen Unauffindbarkeit in Verbindung mit dem Überweisungsbeschlusse dem Bankier gegenüber seine Legitimation führen zu können.[1])

Eine Stütze im Gesetze findet diese Ansicht nicht, vielmehr wird man annehmen müssen, daß die lediglich durch Vertrag vereinbarte Pflicht zur Legitimation durch Schlüsselvorweisung durch den Überweisungsbeschluß voll ersetzt wird.

Mehr Berücksichtigung dagegen verdient jener Hinweis, daß ein Vollstreckungsverfahren die Rechte Dritter tunlichst schonen und über die Grenzen des durchaus Nötigen nicht hinausgehen solle.[2]) Ein gewaltsames Öffnen würde aber in unserem Falle das Eigentum des Bankiers unter Umständen verletzen.

Bei der Frage, wie der Gläubiger, sobald der Kunde den Schlüssel nicht freiwillig gibt, in dessen Besitz gelangen kann, ist eine direkte Handhabe durch das Gesetz nicht gegeben. Man hat sich oft für die Anwendbarkeit des § 758 ZPO. in diesem Falle entschieden, indem man in diesem Paragraphen eine allgemeine, alle Fälle der Vollstreckung betreffende Vorschrift sah und

---

[1]) Bernt S. 45; Loebner S. 84, 92ff.; Regelsberger S. 6; Staub S. 842; G. Wolff S. 90.

[2]) So auch Breyer S. 76.

damit dem Gerichtsvollzieher ein allgemeines Durchsuchungsrecht in bezug auf Wohnung und Behältnisse des Schuldners gab.[1])

Hiergegen ist eingewandt worden, § 758 ZPO. stehe im Zusammenhang mit den vorausgehenden §§ 754 ff. ZPO., d. h. mit jenen Fällen, in denen der Gerichtsvollzieher einen „auf Zahlung oder sonstige Leistungen des Schuldners" lautenden Schuldtitel durchzusetzen hat. Demgemäß will man § 758 ZPO. auf die Arten der Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen und zwecks Erwirkung der Herausgabe und der Leistung durch den Schuldner beschränken, dagegen den Paragraphen nicht mehr anwenden, wenn es sich um eine Pfändung von Forderungen oder Vermögensrechten des Schuldners oder um deren Durchführung gegen den Drittschuldner handelt.[2])

Diese Einwendungen sind wohl begründet.

Eine andere, stärkere Möglichkeit zur Erlangung des Schlüssels des Kunden bietet § 836 Abs. 3 ZPO.[3]) Hiernach ist der Schuldner, dessen Anspruch gegen einen Drittschuldner gepfändet und dem Gläubiger überwiesen ist, verpflichtet, dem Gläubiger die zur Geltendmachung des Rechtes nötige Auskunft zu erteilen und ihm die über das Recht vorhandenen Urkunden herauszugeben.

---

[1]) So von Gumbel S. 42; Exner S. 31; Loebner S. 94 und zum Teil abweichend wohl G. Wolff S. 90.

[2]) Zu vgl. Cohn Bd. 2 S. 298 ff. und die von ihm Zitierten.

[3]) So Bondi S. 14; Cohn Bd. 1 S. 258, Bd. 2 S. 399; Marcus S. 255; Wimmer S. 51.

Diese Bestimmung könnte man im vorliegenden Falle mit Beziehung auf den Schlüssel im Wege der Analogie, und zwar mit der Begründung anwenden, daß der Besitz des Schlüssels für den Gläubiger erforderlich sei. Soweit man dieser Begründung, die, wie oben gezeigt, nicht zwingend erscheint, beipflichtet, wird gegen den Analogieschluß nichts einzuwenden sein. Alsdann könnte die Herausgabe des Schlüssels gemäß § 836 Abs. 3 letzter Satz ZPO. im Wege der Zwangsvollstreckung erwirkt, d. h. gemäß § 883 ZPO. vom Gerichtsvollzieher (event. mittels Durchsuchung auf Grund von § 857 ZPO.) weggenommen und bei Unauffindlichkeit der Schuldner gemäß § 883 Abs. 2 ZPO. zum Offenbarungseide gezwungen werden.

Jedenfalls aber ergibt sich aus dem Gesagten, daß diese Art der Schlüsselwegnahme bei dem Schuldner rechtlich nicht unbedenklich ist, weshalb nochmals betont sein mag, daß eine unmittelbare Öffnung des unter dem Verschlusse des Kunden stehenden Schlosses — Pfändung und Überweisungsbeschluß gegen den Bankier vorausgesetzt — auch ohne vorheriges Bemühen um den Schlüssel des Kunden rechtlich als statthaft anzusehen ist.

Ist der Schrank auf diese Weise geöffnet, so hat nunmehr der Gläubiger die Berechtigung, gemäß § 808 ZPO. die weitere Pfändung zu betreiben.[1])

Der Gerichtsvollzieher wird gemäß § 758 Abs. 2 ZPO.

---

[1]) So Adler S. 35; Breyer S. 79; Marcus S. 255.

die verschlossene Kassette öffnen und die Wertsachen in Besitz nehmen. Die weitere Vollstreckung erfolgt dann je nach der Art des Fachinhalts.

Fünfter Abschnitt.

Die widerrechtliche Aneignung der in dem Schrankfache liegenden Wertsachen des Kunden durch den Bankier.

Welche Strafbestimmungen haben Anwendung zu finden, wenn der Bankier ohne Wissen des Kunden dessen Schrankfach öffnet oder öffnen läßt und die darin verwahrten Wertsachen für sich verwendet?

In Frage kommt für die Bestrafung des Bankiers das Vergehen des leichten Diebstahls (§ 242 StGB.), das Verbrechen des schweren Diebstahls (§ 243 StGB., und zwar Ziff. 2 u. 3), das Vergehen der Unterschlagung[1]) (§ 246 StGB.) und das Vergehen der Untreue (§ 266 StGB.).[2])

Auszuscheiden ist von vornherein die Untreue, da der Bankier unter den in § 266 StGB. Ziff. 1 u. 3 aufgeführten Ämtern und Berufen nicht erwähnt ist, und da er in Ermanglung besonderer Vereinbarungen auch kein Bevollmächtigter des Kunden im Sinne von § 266

---

[1]) Zu vgl. Wettstein S. 79 Anm. 2.

[2]) Das Depotgesetz v. 5. 7. 1896 mit seinen Strafbestimmungen kommt nicht zur Anwendung, da es sich beim vorliegenden Schrankfachgeschäft nicht um eine der vom Depotgesetze getroffenen Verwahrungen handelt.

Ziff. 2 StGB. ist. Denn eine Verfügungsgewalt über den Fachinhalt oder eine Befugnis zur Vornahme von Rechtsgeschäften für den Kunden ist ihm nicht übertragen.[1])

Sowohl für den Diebstahl wie für die Unterschlagung ist erforderlich, daß es sich um fremde bewegliche Sachen handelt.[2]) Das ist der Fall, wenn die in das Fach gelegten Sachen dem Bankier nicht gehören. Für die Entscheidung, welche bei beiden vorgenannten Delikten vorliegt, ist ausschlaggebend, ob es sich um Gewahrsamsbruch mit Zueignungsabsicht oder um Zueignung ohne Verletzung eines fremden Gewahrsams handelt. Denn „die Verübung des Diebstahls besteht in der Wegnahme, d. h. in der Entziehung der Sache aus fremdem Gewahrsam", ein anderer als der Täter muß sie im Gewahrsam haben.[3]) Es ist also zu prüfen, ob Gewahrsam des Kunden durch den Bankier gebrochen wird, zunächst also, ob der Kunde überhaupt Gewahrsam im Sinne des Strafrechts hat.

Die Mehrzahl der Schriftsteller ist darüber einig, daß für die Umgrenzung des Begriffs Gewahrsam nicht der Besitzbegriff des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausschlaggebend ist, daß nicht nach zivilistischen Gesichts-

---

[1]) Dalcke S. 34 Anm. 55.

[2]) Zu vgl. statt aller Olshausen S. 817 Anm. 5 zu § 242.

[3]) Zu vgl. Meyer S. 256 § 89 Anm. 4; Binding, Normen Bd. 2 S. 543; v. Liszt S. 426 § 127 IV; Dalcke S. 408 Anm. 51 zu § 242; Frank S. 384 Anm. VI zu § 242; Olshausen S. 873 Anm. 14 zu § 242; Weber S. 2.

punkten, sondern lediglich unter Berücksichtigung der rein tatsächlichen Verhältnisse das Vorliegen von Gewahrsam festzustellen ist.[1]) Frank[2]) definiert den Gewahrsam „als das tatsächliche Herrschaftsverhältnis einer Person über eine Sache, vermöge dessen die Sache der Person derartig zugänglich ist, daß diese ihren Herrschaftswillen über sie in einer der Gewohnheit des täglichen Lebens entsprechenden Weise zu betätigen vermag". Der Gewahrsam im Sinne des Strafrechts wird deshalb zwar häufig mit dem Besitz des Bürgerlichen Gesetzbuches zusammenfallen, doch ist dies nicht durchaus nötig. Streitig ist, ob zu dem „physischen Vermögen ausschließlicher, tatsächlicher Herrschaftsausübung" stets auch ein Herrscherwille hinzukommen muß.[3]) Beim Vorliegen eines Schrankfachvertrags sind aber beide Kriterien in der Person des Kunden gegeben, da er, wie im Verlaufe der Abhandlung schon dargetan ist, den Inhabungswillen hat und auch in der Lage ist,

[1]) Zu vgl. Frank S. 382 § 242 Anm. IV und die dort Zitierten; Kober Bd. 3 S. 15 Nr. VII d Vorbem. vor § 854; Meyer S. 447 § 88 Anm. 39; Olshausen S. 873 Anm. 15 zu § 242; Weber S. 6; zu vgl. auch RGSt. Bd. 12 S. 257 ff., Bd. 30 S. 89, Bd. 34 S. 252, Bd. 37 S. 200; dagegen v. Liszt S. 425 § 127 Anm. 5.

[2]) Frank S. 382 § 242 Ziff. IV; zu vgl. auch v. Liszt S. 424 § 127 Ziff. 3; Meyer S. 446 § 88 Ziff. 5; Micelli S. 55 ff.; Olshausen S. 874 Ziff. 16 zu § 242; Weber insbes. S. 23 ff. und das RGSt. in ständiger Praxis.

[3]) Statt aller Olshausen S. 874 Ziff. 16 zu § 242.

eine räumliche Beziehung zu den Wertsachen herzustellen. Sein vorübergehendes Entferntsein, die Möglichkeit physischer Einwirkung anderer ist hierbei gleichgültig.[1]) Daß dabei vielleicht ein Mitgewahrsam des Bankiers festzustellen ist, ist für die strafrechtliche Würdigung des Falles unerheblich, da auch in diesem Falle ein Gewahrsam des Kunden durch die Wegnahme der Kassette mit den Papieren gebrochen würde. Nur bei alleinigem Gewahrsam des Täters kann das Vorliegen einer Unterschlagung angenommen werden.[2]) Dementsprechend hat auch das Reichsgericht in ständiger Praxis nie geprüft, ob vielleicht Mitgewahrsam vorliegt, sondern sich stets mit der Feststellung eines Gewahrsamsbruchs begnügt.[3]) Es mag aber hier auch jene Auffassung erwähnt werden, nach der gegebenenfalls ein Subordinationsverhältnis der Mitgewahrsaminhaber festgestellt und demzufolge Unter- und Obergewahrsam angenommen und daraus die Folge gezogen wird, daß der Inhaber des Obergewahrsams durch Zueignung Unterschlagung, der des Untergewahrsams Diebstahl begehe.[4]) Abgesehen davon, daß nach

---

[1]) Zu vgl. v. Liszt S. 245 § 127 III; Frank S. 382 § 342 IV; Dalcke S. 408 § 242 Anm. 51 und die dort zit. Entscheidungen, insbes. RGSt. Bd. 2 S. 65.

[2]) Frank S. 400 Anm. 4b zu § 246; Warneyer, Jahrb. d. Entsch. B.: Strafrecht und Strafprozeß 5. Jahrg. S. 66/67; Entsch. d. RG. v. 7. 6. 1910; Weber S. 460 ff.

[3]) RGSt. Bd. 2 S. 1 ff., 65, Bd. 5 S. 222, Bd. 21 S. 16, Bd. 30 S. 88.

[4]) Zu vgl. in dieser Hinsicht Olshausen S. 876 Ziff. 19 zu

der in dieser Arbeit vertretenen Auffassung für den Bankier nur Untergewahrsam — also ebenfalls das Vorliegen eines Diebstahls — angenommen werden müßte, ist eine derartige, aus der Art des Rechtsverhältnisses hergeleitete Unterscheidung in rein tatsächlichen Begriffen nicht zu billigen.[1]) Es entsteht nun weiterhin die Frage, ob die Wegnahme aus fremdem Gewahrsam sich hier als einfacher Diebstahl charakterisiert, oder ob einer der Fälle des schweren Diebstahls, nämlich § 243 Ziff. 2 (Stehlen „aus einem Gebäude oder umschlossenen Raume" mittels „Erbrechens von Behältnissen") oder § 243 Ziff. 3 (Stehlen durch Eröffnung der im Inneren eines Gebäudes oder umschlossenen Raumes befindlichen Behältnisses mittels falscher Schlüssel oder anderer zur ordnungsmäßigen Eröffnung nicht bestimmter Werkzeuge) vorliegt.

Um ein in einem Gebäude befindliches „Behältnis" handelt es sich beim Schrankfache in jedem Falle.[2]) In wessen Eigentum das Behältnis steht, ist sowohl nach der Fassung wie nach dem Zwecke der Gesetzesvorschrift gleichgültig. Auch daß das Gebäude und der Tressor-

---

§ 242; Dalcke S. 409 Anm. 51; Frank S. 383 § 242 Ziff. IV; Meyer S. 447 Anm. 34 zu § 88; v. Liszt S. 426 § 127 Ziff. III; Micelli S. 75.

[1]) Zu vgl. auch Weber S. 48ff.

[2]) Zu vgl. Olshausen S. 896 § 243 Nr. 22; v. Liszt S. 431; Frank S. 392 § 243 III, 2c; Dalcke Anm. 61, 57, 58 bei § 243; RGSt. Bd. 1 S. 216, Bd. 37 S. 353, Bd. 7 S. 419.

raum dem Bankier gehören, und daß er zu dem Schrankfache freien Zutritt hat, schließt die Anwendbarkeit von § 243 StGB. nicht aus.[1]) Maßgebend für die Anwendbarkeit von § 243 Ziff. 2 oder Ziff. 3 StGB. ist lediglich, daß der Bankier sich seiner Verfügungsbefugnis über das Behältnis insoweit entäußert hat, daß er zu einer eigenmächtigen Einwirkung darauf nicht mehr berechtigt ist.[2])

Läßt der Bankier das Fach durch eine sachkundige Person, z. B. durch einen Schlosser, öffnen, so wird im allgemeinen nur § 243 Ziff. 3 StGB. für seine Bestrafung in Frage kommen. Der Tatbestand von § 343 Ziff. 2 StGB. ist nur dann gegeben, wenn ein gewaltsames, die Substanz verletzendes Öffnen festgestellt wird.[3]) Das wird aber bei einer Eröffnung durch einen Fachmann nicht ohne weiteres anzunehmen sein. Sollte der Schlosser sich bei der Öffnung eines passenden Nachschlüssels bedient haben, so würde es sich doch um einen „falschen Schlüssel" im Sinne von § 243 Ziff. 3 StGB. handeln.[4]) Sollte er das Fach durch andere Werkzeuge, z. B. Dietriche oder dgl. geöffnet haben, so

---

[1]) Insbes. RGSt. Bd. 7 S. 419, Bd. 30 S. 388 und die in Anm. 1 Zitierten.

[2]) Zu vgl. insbes. RGSt. Bd. 30 S. 390.

[3]) So v. Liszt S. 431; Dalcke S. 411 Anm. 59, 61 und Olshausen S. 897 § 243 Nr. 23, 16 u. 17.

[4]) Zu vgl. statt aller Olshausen S. 901, insbes. Nr. 34 zu § 243; Dalcke S. 413 Anm. 63.

würde es sich um „andere, zur ordnungsmäßigen Eröffnung nicht bestimmte Werkzeuge“ handeln.[1])

Mit der Herausnahme der Wertsachen aus dem Schranke ist der schwere Diebstahl des § 243 Abs. 3 StGB. vollendet.

Lagen die Wertsachen in einer von dem Kunden verschlossenen Kassette, die der Bankier gleichfalls hat öffnen lassen, so würde der Diebstahl mit der Wegnahme der Kassette beendet sein, und zwar läge dann Diebstahl an Kassette und Inhalt vor.[2]) Damit, daß der Bankier die Kassette öffnen läßt, bringt er seine Zueignungsabsicht hinsichtlich dieses Behältnisses zum Ausdruck. Es handelt sich dabei also nicht etwa um einen deliktischen Tatbestand im Sinne von § 243 StGB., sondern nur um die rein tatsächliche Ausnutzung der Ergebnisse des ersten Delikts.

Der Bankier ist also je nach Lage des Falles nach §§ 242, 243 Ziff. 2 oder 3 StGB. zu bestrafen, wobei es keinen Unterschied macht, ob es sich um ein in das Tresorgewölbe eingefügtes Fach oder um ein Fach in einem Panzerschranke handelt. Auch das Fach eines in der Stahlkammer stehenden Panzerschrankes ist ein in einem Gebäude befindliches Behältnis im Sinne des Strafrechts.[3])

---

[1]) Zu vgl. Olshausen S. 899 Nr. 30ff. zu § 243.

[2]) Zu vgl. Olshausen S. 887 Nr. 39 zu § 242 und RGSt. Bd. 5 S. 223.

[3]) Zu vgl. statt aller Olshausen S. 896 § 243 Nr. 22.

Robert Noske, Borna-Leipzig, Großbetrieb für Dissertationsdruck.

Lebenslauf.

Am 23. Februar 1882 wurde ich in Groß-Sarne (Kreis Falkenberg) geboren. Mein Vater ist der verstorbene Kgl. Domänenpächter Karl Meitner, meine Mutter dessen ebenfalls verstorbene Ehefrau Hedwig geb. Kügler. Ich bin katholisch und preußischer Staatsangehöriger.

Ich besuchte die Gymnasien zu Neiße und Patschkau. Letzteres verließ ich Ostern 1902 mit dem Zeugnis der Reife.

Hierauf studierte ich Rechts- und Staatswissenschaften in Freiburg i. B., in Berlin und in Breslau, wo ich im Juli 1906 die erste juristische Prüfung, im Juni 1912 das mündliche Doktorexamen bestand.

Meiner Militärpflicht genügte ich bei dem Feldartillerie-Regiment von Peucker (1. Schles.) Nr. 6, dem ich zurzeit als Reserveoffizier angehöre.

Gegenwärtig bin ich dem Kgl. Oberlandesgericht in Breslau zur Ausbildung überwiesen.